

BfD-INFO 3

Schutz der Sozialdaten

herausgegeben vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Impressum:

Herausgeber: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 20 01 12
53131 Bonn

Druck: DCM Druck Center Meckenheim
gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Auflage: 1. Auflage 1994, Stand November 1994

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Sozialdaten - Grundlagen	7
Das Sozialgesetzbuch.....	8
Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen.....	9
Datenerhebung bei Dritten.....	10
Auskunftspflichten.....	11
Freiwillige Angaben.....	12
Mitwirkungspflichten.....	13
Einwilligungserklärungen.....	14
2. Die Sozialleistungen und die Sozialleistungsträger	16
Die Träger der Sozialversicherung.....	16
Die gesetzliche Krankenversicherung.....	22
• Sie müssen zum Arzt oder Zahnarzt.....	22
• Sie sind im Krankenhaus.....	27
• Sie beziehen Krankengeld.....	28
Die gesetzliche Unfallversicherung.....	29
Die gesetzliche Rentenversicherung.....	33
Bundesanstalt für Arbeit.....	36
• Arbeitsvermittlung.....	37
•• ärztliche und psychologische Daten.....	38
•• qualifizierte Fach- und Führungskräfte.....	39
• Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.....	39
• Löschungs- und Auskunftsrechte.....	42
• Sie beziehen Kindergeld.....	43
Sonstige Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch.....	46
• Sozialhilfe.....	46
• Wohngeld.....	47
• Kinder- und Jugendhilfe.....	48
• Ausbildungsförderung.....	49
• Kriegsopferversorgung/soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden.....	50
3. Der Schutz der Sozialdaten	51
Allgemeiner Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz.....	51

Was ist Sozialdatenschutz?.....	51
• Was ist das Sozialgeheimnis?.....	51
• Verpflichtung für die Leistungsträger aus dem Sozialgeheimnis.....	52
Der Umgang mit Sozialdaten.....	53
• Das Erheben von Sozialdaten.....	53
• Die Verarbeitung und die Nutzung von Sozialdaten.....	54
• Die Übermittlung von Sozialdaten.....	55
Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers von Sozialda- ten.....	58
Rechte des Betroffenen.....	58
• Recht auf Auskunft.....	58
• Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsverfahren...	59
• Das Recht auf Berichtigung.....	61
• Das Recht auf Löschung.....	61
• Das Recht auf Sperrung.....	62
• Das Recht auf Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz.....	62
4. Die Kontrolle des Sozialdatenschutzes.....	64
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Landesbeauftragten für den Datenschutz.....	64
Datenschutzbeauftragte der Sozialversicherungsträger.....	65
Anhang 1	
Auszug aus dem SGB I: § 35 und §§ 60 bis 67.....	66
Anhang 2	
Auszug aus dem SGB X: §§ 25, 67 bis 85 a und 98 bis 100 a.....	71
Anhang 3	
Anschriften der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder	101
Anhang 4	
Weitere Informationsschriften zum allgemeinen Datenschutz.....	104
Sachregister.....	105

Abkürzungsverzeichnis	107
Abbildung 1 „Beispiel einer Einwilligungserklärung“	15
Abbildung 2 „DEVO/DÜVO-Datenflüsse“	18
Abbildung 3 „Sozialversicherungsausweis“	19
Abbildung 4 „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“	20
Abbildung 5 „Krankenversichertenkarte“	23
Abbildung 6 „Weitergabe von Abrechnungsdaten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung“	26
Abbildung 7 „Unfallanzeige“	31
Abbildung 8 „Auszug aus dem Antrag auf Versichertenrente aus der Angestelltenversicherung“	34
Abbildung 9 „Auszug aus der Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsun- fähigkeit“	35
Abbildung 10 „Auszug aus dem Antrag auf Arbeitslosengeld“	41
Abbildung 11 „Auszug aus dem Antrag auf Kindergeld“	44
Abbildung 12 „Kurentlassungsbericht BfA“	57

Vorwort

Vorwort

Kein anderer Bereich berührt das Persönlichkeitsrecht so vieler Menschen wie der unseres sozialen Netzes. Fast alle Bürgerinnen und Bürger haben im Laufe ihres Lebens mit Sozialleistungsträgern zu tun. Die Sicherheit, die unsere Sozialversicherung gewährt, wie auch die sozialen Hilfen tragen dazu bei, daß unser Staat ein Leben in Freiheit garantiert. Die schwierige Gratwanderung, die jeder soziale Rechtsstaat bewältigen muß, ist die Balance zwischen dem Persönlichkeitsrecht eines jeden einzelnen und dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, des Staates. Hier gilt es immer wieder abzuwägen, was braucht der Leistungsträger an Informationen, um seiner Verpflichtung nachzukommen, dem einzelnen die ihm zustehende Leistung zu geben. Und was kann - darüber hinaus - verlangt oder gemacht werden, um einen Mißbrauch des sozialen Netzes zu verhindern.

Der Datenschutz im Sozialwesen versucht dieser Anforderung gerecht zu werden. Meine Aufgabe ist, darauf zu achten, aber auch dafür zu kämpfen, daß diejenigen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, eine Garantie für ihr Persönlichkeitsrecht haben, wie es unsere Verfassung gewollt hat.

Ziel dieser Broschüre ist es, jeder interessierten Bürgerin und jedem interessierten Bürger Antwort auf datenschutzrechtliche Fragen zur Sozialversicherung und zu Sozialleistungen zu geben. Dabei können freilich nicht alle Probleme vollständig dargestellt werden. Für Anregungen und Hinweise bin ich dankbar.

Bonn, im November 1994

Dr. Joachim Jacob

Anmerkung der Redaktion:

Wenn im Text überwiegend vom „Bürger“ geschrieben - also die männliche Form verwendet - wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit.

1. Sozialdaten - Grundlagen

Sicherlich hatten auch Sie schon mit **Behörden** des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde zu tun. Dort hat man Sie nach Ihrem Namen, Ihrer Anschrift, Ihrem Geburtsdatum und anderen Angaben gefragt. Was Sie angegeben haben - „**Daten**“ genannt -, ist von der Behörde in irgendeiner Form festgehalten und registriert - **gespeichert** - worden, z.B. in Karteien, Akten, Listen oder Computern. Es besteht also stets eine Beziehung zwischen einer bestimmten Person und den von ihr angegebenen Daten. Das Bundesdatenschutzgesetz spricht deshalb von **personenbezogenen Daten**: Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, des sogenannten **Betroffenen**.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit den personenbezogenen Daten, die zugleich auch **Sozialdaten** sind. Sozialdaten sind solche, die von einem **Leistungsträger** im Sinne des **Sozialgesetzbuches** zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch **erhoben, verarbeitet oder genutzt werden**. Dazu gehören Daten von **Empfängern sozialer Leistungen** oder von **Versicherten der Sozialversicherung**, aber auch von deren Familienangehörigen, von Arbeitgebern, von Ärzten oder anderen Leistungserbringern.

Das bedeutet beispielsweise:

- Wenn Sie bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** - z.B. Ortskrankenkasse oder Betriebskrankenkasse - oder einer **Ersatzkasse** krankenversichert sind, sind alle personenbezogenen Daten, die die Kasse von Ihnen, Ihren Angehörigen oder von anderen im Zusammenhang mit dieser Versicherung erfahren hat, **Sozialdaten**. Dazu gehören z.B. Name und Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Einkommen, familiäre Verhältnisse oder auch Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand.
- Wenn Sie **Kindergeld** oder **Sozialhilfe**, eine **Rente** oder andere **Sozialleistungen** beantragt haben, so sind alle personenbezogenen Daten, die eine Stelle, wie z.B. Arbeitsamt, Sozialamt, Rentenversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft, von Ihnen oder von anderen im Zusammenhang damit erhalten hat, **Sozialdaten**. Auch hier gehören dazu Name und Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Einkommen, familiäre Verhältnisse, Angaben zum Gesundheitszustand, aber auch Feststellungen und Bewertungen z.B. von Sozialarbeitern.

Das **Betriebs- und Geschäftsgeheimnis** steht den Sozialdaten gleich. Anders als bei den Sozialdaten natürlicher Personen muß es sich hierbei um Angaben handeln, die Geheimnischarakter haben.

1 Sozialdaten - Grundlagen

Das trifft auf Angaben über Umsätze, Gewinn, Zahl der Beschäftigten, bevorstehende Kurzarbeit und Entlassungen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Krankenstand und ähnliche für eine Firma besonders schätzenswerte Daten zu, aber nicht auf Angaben über den Namen und Sitz einer Firma oder die Branche.

Alle Sozialdaten sind besonders geschützt durch das **Sozialgeheimnis**.

Näheres hierzu erfahren Sie im Abschnitt 3 „Der Schutz der Sozialdaten“.

Das Sozialgesetzbuch

Das **Sozialgesetzbuch - SGB** - will die Vorschriften des Sozialrechts zusammenfassen. Bei Redaktionsschluß dieser Broschüre gab es folgende Teile (jeweils mit römischen Zahlen bezeichnet):

- SGB I : Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches
- SGB IV : Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- SGB V : Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- SGB VI : Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung
- SGB VII : Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe
- SGB X : Vorschriften zum Verwaltungsverfahren und zum Datenschutz
- SGB XI : Gesetz über die Pflegeversicherung
- SGB VII und SGB IX : Zu den Bereichen Unfallversicherung bzw. Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht sind diese Bücher geplant.

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sind auf alle **Leistungsträger und diesen gleichgestellten Stellen** anzuwenden, auch wenn es sich dabei um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen eines Landes oder einer Gemeinde oder auch um privatrechtlich organisierte Verbände von Leistungsträgern und ähnlichen Stellen handelt. Damit soll ein **einheitlicher Schutz der Sozialdaten** gewährleistet werden, gleich ob Sozialdaten in Dateien oder Akten stehen.

Näheres zum Umgang mit Sozialdaten finden Sie im Kapitel „Der Umgang mit Sozialdaten“ (S. 53).

Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen

Soweit wie möglich sollen die Daten beim Betroffenen erhoben werden (siehe dazu § 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Denn er weiß darüber in der Regel am besten Bescheid. Der Vorrang der Selbstauskunft und Beschaffung von Nachweisen durch den Betroffenen ist auch eine Voraussetzung dafür, daß er erfährt, welche Stelle zu welchem Zwecke welche Informationen über ihn besitzt und verwenden will.

Wenn man Sie befragt, sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Aufgrund gesetzlicher Auskunftspflicht müssen Sie die Fragen beantworten. Hier kann Ihre Antwort notfalls mit einem Bußgeld erzwungen werden.
- Die Beantwortung ist freiwillig.
- Die Beantwortung kann zwar nicht erzwungen werden, die Nichtbeantwortung verstößt aber gegen eine Ihnen obliegende Mitwirkungspflicht und kann deshalb Nachteile für Sie und ggf. Ihre Familienangehörigen mit sich bringen, wie z.B. die Ablehnung einer beantragten Leistung (sog. Mitwirkungsobliegenheit).

Der Vorrang der **Ersterhebung beim Betroffenen** selbst gilt nicht uneingeschränkt. Denn die Sozialleistungsträger können einige Angaben vom Betroffenen nicht oder nur mit sehr viel mehr Aufwand als von anderen Stellen erhalten; wegen der Einzelheiten der Datenerhebung bei Dritten siehe § 67 a Abs. 2 Satz 2 SGB X, Anhang 2.

In jedem Fall dürfen nur diejenigen Daten erhoben werden, die zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich sind. Auch dürfen Ihre überwiegenden schutzwürdigen Interessen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

Datenerhebung bei Dritten

Gelegentlich werden Sie bei einer Behörde feststellen, daß man dort bereits Daten über Sie hat. Beispiel: Sie haben erst kürzlich eine Arbeitsstelle angetreten und gehen nun zum ersten Mal zu Ihrer Krankenkasse. Dort werden Ihr Name und Ihr Geburtsdatum in den Computer eingegeben, und obwohl Sie niemals zuvor bei dieser Krankenkasse waren und ihr noch keinerlei Daten gegeben haben, erscheinen auf dem Bildschirm Ihr Name, Ihr Geburtsdatum, Familienstand, Zahl der Kinder, Berufstätigkeit, Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers und andere Daten zu Ihrer Person. Der Grund

1 Sozialdaten - Grundlagen

dafür ist: Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, bestimmte, zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses bei Ihnen erhobene Daten Ihrer Krankenkasse zu melden. Dort werden Ihre Daten in einem Computer gespeichert und an bestimmte andere Stellen der Sozialversicherung weitergeleitet (siehe auch Kapitel „Die Übermittlung von Sozialdaten“ S. 55).

Auch in anderen Fällen werden Ihre Sozialdaten zwischen verschiedenen Stellen übermittelt. Die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit anderen Stellen ist in zahlreichen Einzelvorschriften geregelt, z.B.:

- **Sozialbehörden** sind grundsätzlich verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20, 21 Abs. 1 SGB X). Zu diesem Zweck können diese Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte sowie Zeugen und Sachverständige hören, Urkunden und Akten anderer Behörden beziehen, soweit dies zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich ist und datenschutzrechtliche Vorschriften oder besondere Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen;
- **Finanzbehörden** haben, soweit dies erforderlich ist, den Leistungsträgern Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers und gegebenenfalls auch seiner Angehörigen zu erteilen (§ 21 Abs. 4 SGB X);
- **Arbeitsämter** dürfen die Ermittlungen anstellen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung vorliegen; dazu sind Arbeitgeber, Angehörige, Unterhaltspflichtige, Ärzte und sonstige Personen in zahlreichen Fällen gesetzlich verpflichtet bzw. befugt, Angaben zu machen (§ 144 AFG - nicht abgedruckt -, §§ 98 bis 100 a SGB X).

Hat der Sozialleistungsträger den Sachverhalt, der für eine Entscheidung von Bedeutung ist, von Amts wegen zu ermitteln, wird die Behörde von sich aus tätig. Aber auch im Rahmen der Amtsermittlung ist in der Regel zuerst der Betroffene zu fragen (siehe § 67 a Abs. 2 SGB X).

Muß beispielsweise ein Arbeitsamt Ihr letztes Gehalt kennen, um die Höhe des Arbeitslosengeldes zu berechnen, so darf es sich nicht unmittelbar an Ihren früheren Arbeitgeber wenden, sondern muß zuerst Sie selbst fragen. Sie haben an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Dies kann im Beispielsfall dadurch geschehen, daß Sie entweder dem Arbeitsamt die Höhe Ihres letzten Einkommens mitteilen und ggf. entsprechende Belege vorlegen oder Ihre Zustimmung geben, daß sich das Arbeitsamt direkt an den Arbeitgeber wendet. Nur in Ausnahmefällen ist eine andere Verfahrensweise zulässig.

Auskunftspflichten

In bestimmten Fällen sind Sie gegenüber dem Leistungsträger zur Auskunft über Ihre Sozialdaten gesetzlich verpflichtet. Meist werden Sie dies jedoch nicht wissen. Die Behörde muß Sie deshalb darüber informieren. Das bedeutet: Wenn ein Leistungsträger von Ihnen Angaben über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse verlangt, müssen Sie darauf hingewiesen werden, wofür diese Angaben gedacht sind, ob Sie gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind, ob die Auskunft Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist oder ob sie völlig freiwillig ist. Über die jeweilige Rechtsvorschrift müssen Sie ebenso aufgeklärt werden, wie über die Folgen einer Auskunftsverweigerung. Werden Sie um freiwillige Auskunft gebeten, müssen Sie darauf hingewiesen werden (§ 67 a Abs. 3 SGB X).

Zur Auskunftspflicht zwei Beispielsfälle:

1 Sozialdaten - Grundlagen

Fall 1:

In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Rente vergleichbare Versorgungsbezüge erhalten, ihrer Krankenkasse unverzüglich zu melden:

- Beginn und Höhe der Rente;
- Beginn, Höhe, Veränderungen und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge;
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens (§ 205 SGB V - nicht abgedruckt -).

Fall 2:

Die Versicherten haben der Krankenkasse auf Verlangen oder - in bestimmten Fällen - auch von sich aus alle für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen (§ 206 SGB V - nicht abgedruckt -).

An den Beispielfällen wird deutlich:

Es gibt **spezielle Auskunftspflichten**, die nur für einen bestimmten Fall gelten und die die **anzugebenden Daten im einzelnen aufzählen** (Fall 1). Daneben gibt es **generelle Auskunftspflichten**, die für alle denkbaren Fälle in einem größeren Bereich - im Fall 2 der Krankenversicherung - gelten und die deshalb auf die **erforderlichen Angaben** abstellen, **ohne die anzugebenden Daten im einzelnen** zu benennen.

Solche gesetzlichen Auskunftspflichten kann der Leistungsträger in der Regel mit rechtlichen Mitteln durchsetzen; in den meisten Fällen ist es auch möglich, einen Verstoß gegen die Auskunftspflicht als **Ordnungswidrigkeit** mit einem Bußgeld zu ahnden. Daneben kann aber auch z.B. eine Krankenkasse die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen verlangen, die ihr durch einen Verstoß gegen die Melde- und Mitteilungspflichten entstanden sind (Fall 2).

Freiwillige Angaben

Es kann vorkommen, daß eine Behörde von Ihnen Angaben verlangt, für die keine ausdrückliche Auskunftspflicht besteht. Solche Fragen sind manchmal zur Durchführung der Aufgabe oder auch zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens in Ihrem Interesse hilfreich.

In derartigen Fällen ist die Behörde verpflichtet, Sie auf die Freiwilligkeit dieser Angaben hinzuweisen. **Freiwilligkeit bedeutet stets, daß diese Angaben nicht erzwungen werden können.** Eine

Nichtbeantwortung darf keine nachteiligen Folgen für Sie haben. Es liegt also immer in Ihrer eigenen Entscheidung, ob Sie diese Angaben machen wollen oder nicht.

Mitwirkungspflichten

Ihr Antrag auf Sozialleistungen, wie z.B. Krankengeld, Rente, Kindergeld, Wohngeld oder Arbeitslosengeld, kann von der zuständigen Behörde nur bearbeitet werden, wenn Sie die dafür notwendigen Angaben über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse machen. Das Sozialgesetzbuch schreibt hierzu vor, daß derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben hat, die für die Leistung erheblich - d.h. erforderlich - sind. Bei Angaben, die Sie ihrer Art nach nicht selbst machen können, wie z.B. ärztliche Angaben über Ihren Gesundheitszustand, sind Sie auf Verlangen des Leistungsträgers verpflichtet, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch den jeweiligen Dritten - hier z.B. den Arzt - zuzustimmen (siehe auch nachfolgendes Kapitel „Einwilligungserklärungen“). Weitere Mitwirkungspflichten sind aber auch das persönliche Erscheinen, sich Untersuchungen und Heilbehandlungen zu unterziehen oder an berufsfördernden Maßnahmen teilzunehmen (siehe Anhang 1, §§ 60-64 SGB I).

Die **Pflicht zur Mitwirkung** des Antragstellers oder Leistungsbeziehers nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist aber nicht unbegrenzt. Sie besteht insbesondere dann nicht (§ 65 SGB I), wenn

- ihre Erfüllung angesichts der jeweiligen Sozialleistungen unangemessen erscheint,
- ihre Erfüllung Ihnen aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann oder
- der Leistungsträger sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann.

Ärztlichen oder psychologischen Behandlungen und Untersuchungen müssen Sie sich dann nicht unterziehen,

- wenn Schäden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können,
- wenn diese Behandlungen und Untersuchungen mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- wenn sie einen erheblichen Eingriff in Ihre körperliche Unversehrtheit bedeuten.

1 Sozialdaten - Grundlagen

Einwilligungserklärungen

Soweit Sie als Antragsteller von Sozialleistungen verpflichtet sind, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, hat Ihre Zustimmung oder - wie es im Sozialgesetzbuch auch heißt - Ihre **Einwilligung** bestimmten inhaltlichen Anforderungen zu entsprechen.

Texte von **Einwilligungserklärungen** müssen so abgefaßt werden, daß für Sie klar erkennbar ist, welche Daten zur Erfüllung welcher gesetzlichen Aufgaben bei wem von welcher Stelle erhoben werden sollen. Der Text der Einwilligung muß also auch den Inhalt von Unterlagen, die bei Dritten erhoben werden sollen, sowie z.B. zu befragende Ärzte und sonstige Stellen hinreichend konkret bezeichnen.

Darüber hinaus bedarf die Einwilligung der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

☛ Damit Sie die Einwilligungserklärung z.B. wegen vieler anderer Erklärungen nicht übersehen, ist vorgeschrieben, daß sie im äußeren Erscheinungsbild hervorgehoben wird (§ 67b Abs. 2 SGB X).

Sie müssen über die Tragweite Ihrer Einwilligung **vorher** aufgeklärt werden. Dazu gehört z.B. eine Erläuterung des Zwecks der Erhebung und der Verarbeitung Ihrer Daten durch den erhebenden Leistungsträger. Die Einwilligung muß freiwillig abgegeben werden. Die Verweigerung kann jedoch zu Nachteilen für Sie oder ggf. Ihre Familienangehörigen führen (siehe auch Kapitel „Mitwirkungspflichten“ S. 13).

☛ Gelegentlich gelingt es den Behörden nicht sofort, Ihnen den Sachverhalt verständlich zu erläutern. Deshalb: Wenn Ihnen etwas unklar ist, fragen Sie, bevor Sie sich entscheiden.

Abbildung 1 „Beispiel einer Einwilligungserklärung“:

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

2. Die Sozialleistungen und die Sozialleistungsträger

Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland sorgt u.a. dafür, daß der einzelne durch bestimmte Risiken nicht existentiell gefährdet wird. Die finanziellen Auswirkungen von Lebensrisiken, wie z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, sollen abgefangen und gemildert werden. Der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung ist durch das System der Sozialversicherung abgesichert. Das soziale Netz wird ergänzt durch die **Sozialhilfe**. Sie dient dem Schutz für in Not geratene Menschen, unabhängig vom Grund der Not. Mit **Wohngeld** sollen soziale Härten ausgeglichen werden. Aber auch z.B. **Kindergeld, Ausbildungshilfe, Hilfen zur Eingliederung Behinderter** oder **Laistenausgleich** sind Teil unseres sozialen Netzes.

Für Sozialleistungen sind die sog. Leistungsträger zuständig. Die Leistungskataloge und die jeweiligen Leistungsträger sind im Sozialgesetzbuch Teil I genannt. Auf Sozialleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Leistungsträger haben den gesetzlichen Auftrag, darauf hinzuwirken, daß

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhält,
- soziale Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, z.B. auch durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

Die Aufgaben der sozialen Sicherung sind auf zahlreiche Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden als Sozialleistungsträger verteilt.

Die Träger der Sozialversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung ist der größte Zweig der sozialen Sicherung; sie ist in folgende Bereiche gegliedert:

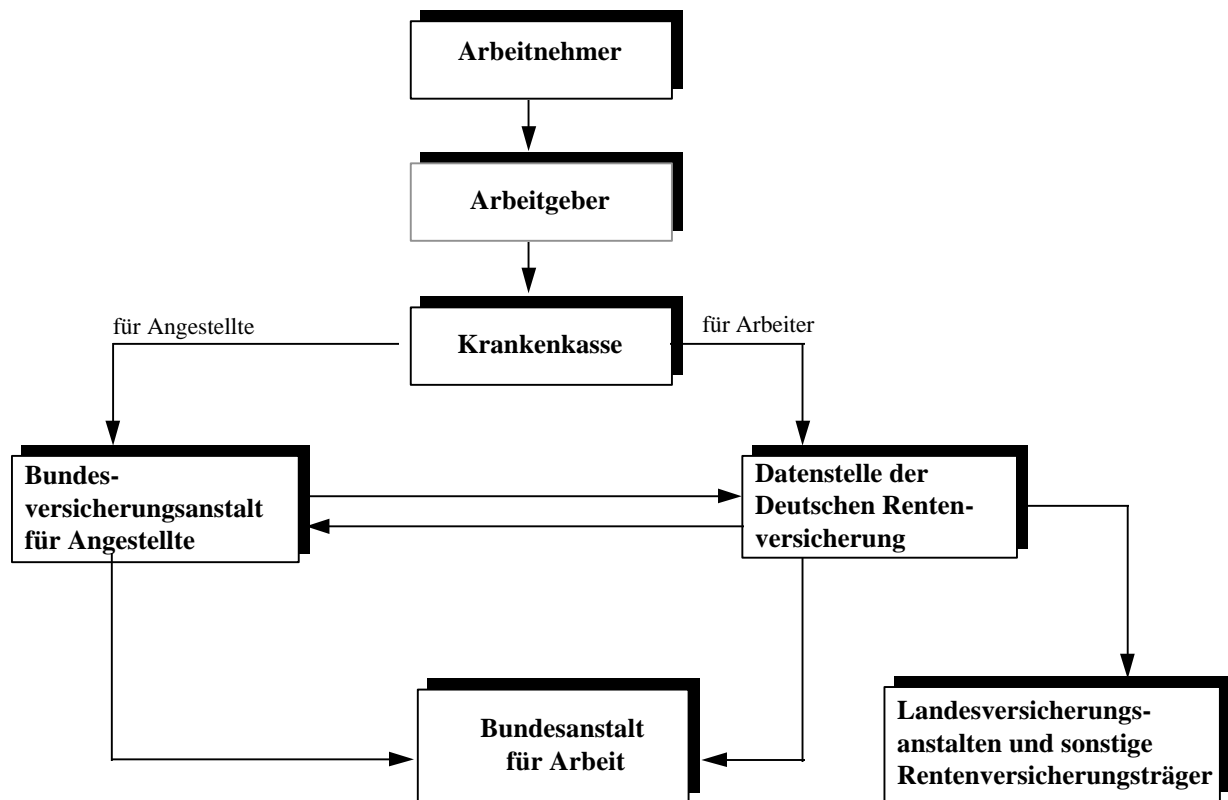
- **Krankenversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Rentenversicherung**
- **Arbeitslosenversicherung**

- Pflegeversicherung

Mit dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses sind die meisten Arbeitnehmer in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. Die Anmeldung des Arbeitnehmers bei den verschiedenen Versicherungsträgern wird in der Regel vom Arbeitgeber veranlaßt. Damit wird jeder Beschäftigte automatisch in ein Meldeverfahren nach der **Datenerfassungs-Verordnung** (DEVO) und der **Datenübermittlungs-Verordnung** (DÜVO) einbezogen, bei dem bestimmte personenbezogene Daten weitergeleitet und bei verschiedenen Stellen gespeichert werden. Auf diese Weise ist auch sichergestellt, daß der Gesamtsozialversicherungsbeitrag - für die **Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung** -, den der Arbeitgeber vom Lohn oder Gehalt abzieht, auf die jeweils zuständigen Träger richtig aufgeteilt wird. **Eine zentrale Stellung in diesem Meldeverfahren haben die jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen.** Die Abbildung 2 „**DEVO/DÜVO-Datenflüsse**“ (siehe S. 18) stellt den Regelfall dar. (Besondere Versicherungsverhältnisse, z.B. von Wehr- und Zivildienstleistenden, von Rehabilitanten oder von Arbeitslosen bleiben hierbei unberücksichtigt.) Dieses Meldeverfahren läuft im allgemeinen wie folgt ab:

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 2 „DEVO/DÜVO-Datenflüsse“:



Als Beschäftigter erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger einen **Sozialversicherungsausweis** (siehe Abbildung 3 unten) und ein **Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung - SVN-Heft** - (siehe Abbildung 4 S. 20). Im Sozialversicherungsausweis und im SVN-Heft sind Ihre Versicherungsnummer und Ihr Name angegeben. Sie sind verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber vorzulegen und müssen das SVN-Heft Ihrem Arbeitgeber aushändigen, damit er die in dem Heft enthaltenen Meldevordrucke verwenden kann. Falls Sie diese Unterlagen nicht haben, wird Ihr Arbeitgeber sie anfordern.

Abbildung 3 „Sozialversicherungsausweis“:

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 4 „Versicherungsnachweise der Sozialversicherung“:

Ihr Arbeitgeber füllt das für Ihre Anmeldung zur Sozialversicherung vorgeschriebene Formblatt mit den notwendigen Angaben über Ihr Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnis aus.

Die einzelnen Angaben sind:

- Versicherungsnummer
- Name, Vorname (Rufname)
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsland, nur bei Ausländern: Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes
- Geschlecht
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- verheiratet/nicht verheiratet
- Rentner oder Rentenantragsteller
- mehrfach Beschäftigter
- Angabe zur Tätigkeit
- Betriebsnummer

- Beitragsgruppe
- Beginn der Beschäftigung
- Grund der Meldung
- Name der Krankenkasse
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Kontonummer des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Die genannten Angaben stellen einen Maximalkatalog dar; nicht immer sind alle Angaben erforderlich.

Die ausgefüllte Meldung schickt der Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse. Eine Durchschrift erhalten Sie, eine weitere Durchschrift behält der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann diese Meldungen auch auf maschinenlesbaren Datenträgern der Krankenkasse übersenden. In zusammenfassenden Jahresmeldungen müssen die Arbeitgeber außerdem zu jedem am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigten den Zeitraum der Beschäftigung und das beitragspflichtige Bruttoeinkommen angeben. Die Krankenkasse sammelt die eingehenden Meldungen und speichert die Angaben in einer **Mitgliederbestandsdatei**. Nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit leitet die Krankenkasse die Angaben an die Rentenversicherung weiter:

- Bei **Angestellten** werden die Daten - mit Ausnahme nur geringfügig Beschäftigter - direkt an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA - in Berlin übermittelt, die für jeden Angestellten ein Versicherungskonto führt.
- Bei **Arbeitern** werden die Daten über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger - DSRV - in Würzburg an den jeweils zuständigen Versicherungsträger, z.B. eine Landesversicherungsanstalt, weitergeleitet, wo ebenfalls Versicherungskonten geführt werden.

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine Stammsatzdatei für sämtliche von den Versicherungsträgern vergebenen Versicherungsnummern. Die Stammsatzdatei enthält außer der Versicherungsnummer noch den Namen des Versicherten und den kontoführenden Rentenversicherungsträger. Hiermit können auch Falschmeldungen korrigiert werden, wenn z.B. ein Arbeiter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angemeldet würde.

Beide Stellen - die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger - übermitteln der Bundesanstalt für Arbeit Beschäftigungsdaten (z.B. Anmeldung, Abmeldung, persönliche Daten, Entgelthöhe), die dort u.a. für Zwecke der Arbeitslosenversicherung, aber auch für eine Betriebs- und Beschäftigtenstatistik verwendet werden.

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Als **Bergmann** oder **Seemann** sind Sie in der Bundesknappschaft bzw. in der See-Krankenkasse versichert. Hier kann das Meldeverfahren anders ablaufen. Insbesondere für Seeleute sind weitere Angaben zur Berufsgruppe, zur Fahrzeuggruppe oder zum Patent in der Meldung aufzunehmen.

Die gesetzliche Krankenversicherung

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die zahlreichen Krankenkassen, z.B. die Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen oder die Ersatzkassen. Die Krankenkassen haben u.a. die Aufgabe, bei Krankheit oder Mutterschaft der Versicherten und ihrer Angehörigen die notwendigen sachlichen und finanziellen Leistungen für die ärztliche Betreuung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln sowie für Krankenpflege, Krankengeld oder sonstige Leistungen zu gewähren.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erheben die erforderlichen Daten in der Regel nicht selbst. Diese werden vielmehr - je nach Grund für die Inanspruchnahme der Krankenversicherung - vom Arzt, Krankenhaus oder Arbeitgeber erhoben.

• Sie müssen zum Arzt oder Zahnarzt.

Wenn Sie einen Arzt oder Zahnarzt aufsuchen, müssen Sie Ihre **Krankenversichertenkarte** (siehe Abbildung 5 S. 23) vorlegen. Die Krankenversichertenkarte darf nur folgende Daten enthalten:

- Bezeichnung der ausstellenden Krankenkasse
- Familienname und Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Krankenversicherungsnummer
- Versichertenstatus
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- Bei befristeter Gültigkeit der Karte: Datum des Fristablaufs

Abbildung 5 „Krankenversichertenkarte“:

Die Krankenversichertenkarte wird als Chipkarte an die Versicherten ausgegeben. Nur die ausstellende Krankenkasse darf Eintragungen auf der Karte vornehmen und - soweit erforderlich - ändern. Ärzte und andere Leistungserbringer, wie z.B. Apotheker, dürfen nur Hard- oder Software einsetzen, die ausschließlich ein Lesen der Karte, aber kein Beschreiben ermöglicht. Der Versicherte kann den Inhalt der über ihn auf der Krankenversichertenkarte gespeicherten Daten bei einem Arzt, Zahnarzt oder bei einem Krankenversicherungsträger sowie darüber hinaus den unbeschriebenen Teil der Krankenversicherungskarte bei einem Krankenversicherungsträger überprüfen lassen. Damit kann jeder Versicherte selbst kontrollieren, ob auf seiner Karte die richtigen Daten stehen. Bei dieser Überprüfung dürfen weder der Inhalt der Krankenversichertenkarte noch die Tatsache der Überprüfung gespeichert werden.

Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt hält die Daten der Krankenversichertenkarte und die Angaben, die Sie selbst machen, häufig noch in einer Karteikarte fest und legt daneben gegebenenfalls auch einen automatisierten Datensatz mit Ihren Daten an. Ihre Karteikarte oder der automatisierte Datensatz werden regelmäßig um Diagnosen, verschriebene Medikamente und Hinweise zur Behandlung ergänzt.

Sind Sie vorübergehend arbeitsunfähig, erhalten Sie eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**. Diese wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die erste enthält zur **Vorlage beim Arbeitgeber**

- Name und Vorname,
- Geburtstag des Versicherten
- Krankenkasse
- Arbeitgeber
- Anschrift.

Der Arzt bescheinigt mit Stempel und Unterschrift den Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die voraussichtliche Dauer und ob die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder eine Berufserkran-

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

kung ist. Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber darf keine Diagnosen enthalten. Der Arbeitgeber hat auch kein Recht, Sie nach der Diagnose zu fragen.

In der Zweitschrift für die **Vorlage bei der Krankenkasse** ist neben den Daten der Erstschrift zusätzlich die Diagnose enthalten. Diese wird von der Krankenkasse benötigt, um vor allem zu beurteilen, ob eine Arbeitsunfähigkeit durch eine oder mehrere Krankheiten verursacht ist. Letzteres ist wichtig, da es für einen Krankheitsfall Fristen für die Zahlung von **Krankengeld** gibt.

Die **dritte Ausfertigung** der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bleibt beim **Arzt**.

Der Arzt muß seine Leistungen für den Patienten in festgelegten Zeiträumen abrechnen. Zu diesem Zweck gibt er die Daten der Krankenversichertenkarte, versehen mit einer kurzen Beschreibung seiner Diagnose und einer Aufzählung seiner Leistungen, wie z.B. Hausbesuche, Bestrahlung, Blutentnahme, einfache Beratung, an die für ihn zuständige Kassenärztliche Vereinigung oder Kassenzahnärztliche Vereinigung. Die **Weitergabe der ärztlichen und zahnärztlichen Abrechnungsdaten** von der Kassenärztlichen Vereinigung **an die Krankenkasse darf nur nicht-versichertenbezogen** erfolgen!

Anders ist der Datenfluß, wenn der Arzt ein Rezept für ein Medikament oder eine Verordnung für ein Heil- oder Hilfsmittel (Brille, Massage usw.) ausstellt; einige Heil- und Hilfsmittel sind zunächst von der Kasse zu genehmigen. Die Rezepte werden mit der Rechnung des Apothekers, Optikers oder Masseurs entweder direkt oder bei Apotheken über Apothekenrechenzentren an die Krankenkassen weitergegeben.

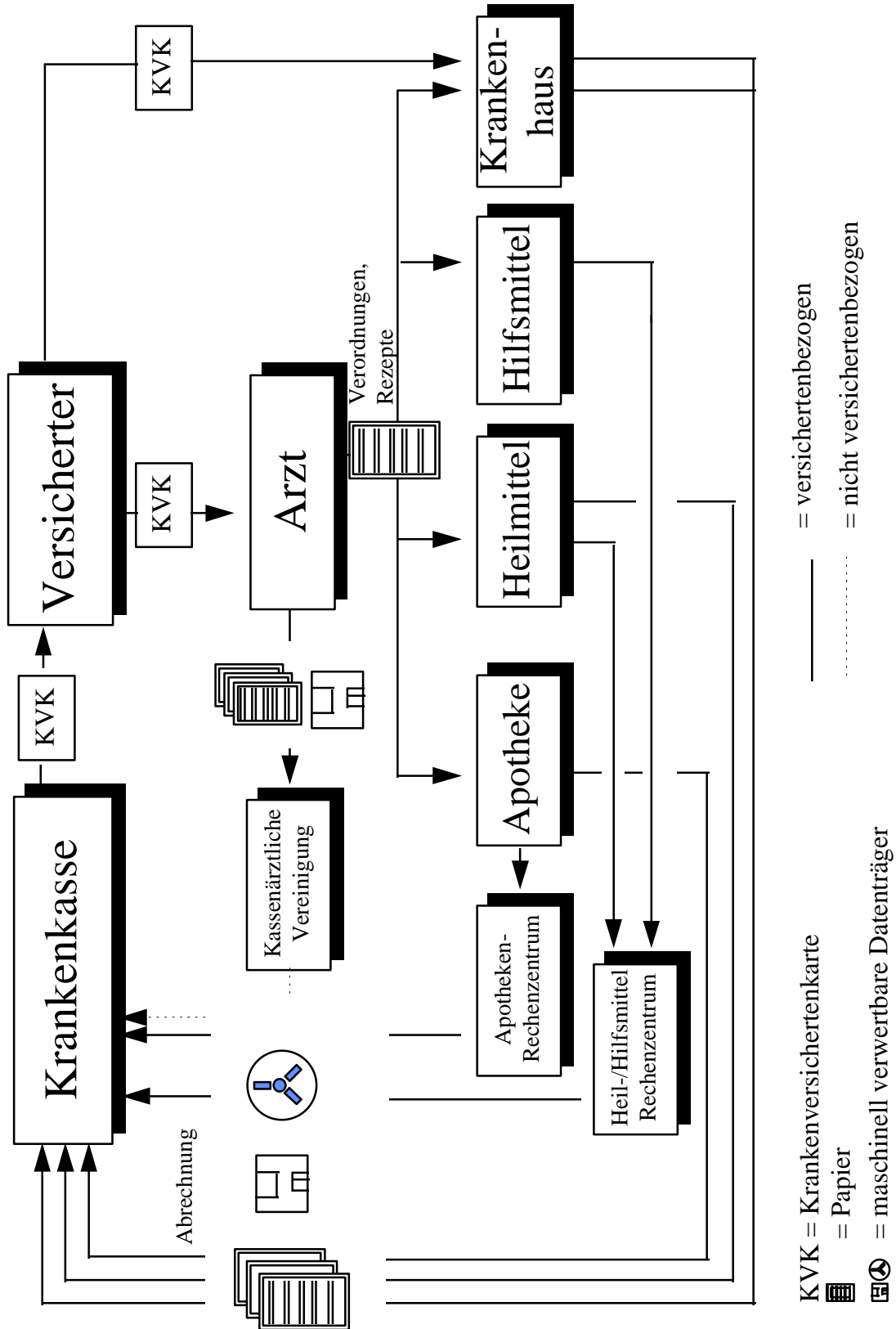
Bei länger andauernder Krankheit von über 6 Wochen erhalten Sie von der Krankenkasse einen **Zahlschein**, auf dem ihr Arzt die Arbeitsunfähigkeit erneut bescheinigt. Bei Vorlage des Zahlscheines zahlt Ihre Krankenkasse das Krankengeld (siehe nachfolgenden Abschnitt „Sie beziehen Krankengeld“ S. 28).

Alle Ärzte sind nach ihrem Standesrecht (Berufsordnung für die Ärzte) zur besonderen Verschwiegenheit (ärztliche Schweigepflicht) verpflichtet, deren Verletzung durch Ärzte und das medizinische Hilfspersonal nach § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar ist. Aus dem Standesrecht der Ärzte in Verbindung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich auch die Pflicht zur ärztlichen Dokumentation. Diese Regelungen werden durch Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote ergänzt. In bestimmten Fällen gibt es jedoch Mitteilungspflichten. So müssen Ärzte nach dem Bundesseuchengesetz das Auftreten bestimmter besonders ansteckender Krankheiten, wie z.B.

Paratyphus, Hepatitis, Diphtherie und Tollwut (teil-weise schon bei Verdacht) dem zuständigen Gesundheitsamt unter Benennung des Patienten melden.

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 6 „Weitergabe von Abrechnungsdaten im Bereich der gesetzlichen Krankenkasse“:



- **Sie sind im Krankenhaus.**

Hier zunächst eine Vorbemerkung: Diese Broschüre handelt überwiegend von dem Schutz der Sozialdaten, also Einzelangaben über eine Person, die von einem Leistungsträger und anderen im Sozialgesetzbuch genannten Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Krankenhäuser, Sanatorien, Kurkliniken und ähnliche Einrichtungen sind nur in Ausnahmefällen Leistungsträger. Für diese Einrichtungen gelten deshalb in der Regel die allgemeinen Vorschriften über den Datenschutz, meist die Landesdatenschutzgesetze oder - falls vorhanden - ein Landeskrankenhausgesetz oder ein Gesetz zum Datenschutz in Krankenhäusern.

Nur wenn ein Leistungsträger ein Krankenhaus oder eine Klinik selbst betreibt, können die personenbezogenen Daten der Patienten auch Sozialdaten sein. Beispiele hierfür sind die Knappschaftskrankenhäuser, die Teil der Bundesknappschaft sind, oder die Krankenhäuser und Kliniken, die von Rentenversicherungsträgern und den Berufsgenossenschaften als Rehabilitationseinrichtungen unterhalten werden.

Im Krankenhaus benötigt die Verwaltung insbesondere für Abrechnungszwecke Daten wie z.B.

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Arbeitgeber
- Kostenträger (Krankenkasse)

Diese Verwaltungsdaten werden dann um Patientendaten ergänzt, z.B. über die Vorgeschichte Ihrer Erkrankung oder über festgestellte Diagnosen und durchgeführte Therapien. Diese **ärztlichen und medizinischen Daten** bleiben aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht sowie der Dokumentationspflicht in ärztlicher Obhut. Auch nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus werden sie gesondert aufbewahrt und unterliegen nur dem Zugriff des Arztes und seines Hilfspersonals. Je nach den Umständen des Einzelfalles, etwa bei notwendiger Weiterbehandlung des Patienten oder bei eingetretener dauernder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, werden Krankengeschichte, Befunde, Diagnosen und Therapien weitergegeben, entweder mit Zustimmung des Patienten, die dafür besonders eingeholt wird, oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften. **Empfänger der Patientendaten** können sein:

- andere Ärzte oder Krankenhäuser, die weiter- oder mitbehandeln;
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen;
- gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung einschließlich ärztlicher Gutachter;
- Versorgungsämter (Anerkennung von Schwerbehinderten, Impfschäden);
- privatärztliche Verrechnungsstellen oder
- private Versicherungen (einschließlich ärztlicher Gutachten im Zusammenhang mit früheren Krankheiten, Risikoversicherung).

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Die Verwaltung des Krankenhauses erhält Angaben über die Diagnosen und erbrachte Behandlungsleistungen und rechnet direkt mit der Krankenkasse (oder einem sonstigen Kostenträger) ab. Zu diesem Zweck darf das Krankenhaus - anders als der Arzt - Daten versichertenbezogen an die Krankenkasse übermitteln. Das sind z.B. folgende Daten:

- der Tag, die Uhrzeit und der Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahme-diagnose, bei einer Änderung der Aufnahme-diagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie - falls diese überschritten wird - auf Verlangen der Krankenkassen die medizinische Begründung;
- Datum und Art der im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Operationen;
- Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorschläge über die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

Das Krankenhaus schickt in der Regel einen Arztbrief mit Angaben zur Diagnose und Therapie an den einweisenden Hausarzt.

• Sie beziehen Krankengeld

Wenn Ihr Arzt Sie arbeitsunfähig schreibt, erhalten Sie eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** zur Vorlage beim Arbeitgeber (siehe auch Kapitel „Sie müssen zum Arzt oder Zahnarzt“ S. 22). Ihr Gehalt oder Lohn wird wie bisher weitergezahlt. Nach 6 Wochen endet die Lohn- oder Gehaltszahlung; die Krankenkasse zahlt dann **Krankengeld**. Die Zweitschrift der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde vom Arzt an die Krankenkasse geschickt. Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt als Antrag auf Krankengeld. Zur Prüfung, ab wann und in welcher Höhe Krankengeld zu zahlen ist, läßt sich die gesetzliche Krankenkasse von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen, die z.B. Beschäftigungsart wie kaufmännischer Angestellter, letzter Arbeitstag, Gehaltsfortzahlung bis ..., Arbeitsentgelt, Fehlzeiten oder Arbeitsunfall enthält.

Der Versicherte erhält einen Zahlschein für Krankengeld. Dazu trägt er in einem Vordruck die Angaben ein, die zur Berechnung und Zahlung des Krankengeldes erforderlich sind. Dazu gehören neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Bankverbindung auch Angaben zum Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen seit Beginn der Krankengeldzahlung.

Die gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es zahlreiche Leistungsträger, wie z.B. die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder die Gemeindeunfallversicherungsverbände. Die Unfallversicherungsträger gewähren Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit oder bei Tod aufgrund eines Arbeitsun-

falls oder einer Berufskrankheit zahlen sie Renten an den Verletzten oder Erkrankten bzw. an seine Hinterbliebenen. Diese Leistungen werden von Amts wegen gewährt.

Wenn Sie an einem Arbeitsplatz oder auf dem Weg von oder zur Arbeit einen Unfall erleiden und dadurch mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden, muß Ihr Arbeitgeber diesen Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft oder dem sonst zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Für die Meldung ist ein amtliches Formblatt vorgeschrieben - die **Unfallanzeige** (siehe Abbildung 7 S. 31) -, das folgende Angaben enthält:

- Angaben zum Verletzten:
 - Name und Anschrift
 - Rentenversicherungsnummer und Geburtsdatum
 - Familienstand
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Zahl der Kinder
 - Art der Tätigkeit im Betrieb

- Angaben zur Verletzung:
 - verletzte Körperteile
 - Art der Verletzung
 - Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes und gegebenenfalls des Krankenhauses

- Angaben zum Unfall:
 - Zeitpunkt des Unfalls und Beginn der Arbeitsunfähigkeit
 - Unfallstelle
 - Art der vorhandenen und benutzten Schutzvorrichtungen, gegebenenfalls Bezeichnung der Maschine, an der sich der Unfall ereignet hat
 - Namen und Anschriften von Zeugen
 - ausführliche Schilderung des Unfallherganges.

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 7 „Unfallanzeige“:

Die Unfallanzeige ist auch vom Betriebsrat oder Personalrat zu unterschreiben. Sie wird in fünffacher Ausfertigung erstellt: Zwei Exemplare erhält Ihre Berufsgenossenschaft, eines das Gewerbeaufsichtsamt, eines Ihr Betriebsrat oder Personalrat und eines verbleibt bei Ihrem Arbeitgeber. Bei tödlichen Unfällen wird in der Regel zusätzlich eine Ausfertigung der Polizei übersandt.

Bei jedem Arbeitsunfall ist der Verletzte gehalten, sofort nach der Krankmeldung einen von der Berufsgenossenschaft benannten Facharzt, den **Durchgangsarzt**, aufzusuchen oder zu Rate zu ziehen. Der Durchgangsarzt beurteilt, ob eine Betreuung und Behandlung durch den Kassenarzt (Hausarzt) ausreicht oder ob besondere Heilmaßnahmen erforderlich sind und schreibt darüber einen Bericht, den **Durchgangsarztbericht**, für den ebenfalls ein einheitlicher Vordruck vorgesehen ist. Dieser Bericht enthält neben den Angaben zu Ihrer Person, z.B. Angaben über

- Unfallzeit und -hergang
- Verhalten des Verletzten nach dem Unfall
- Untersuchungsbefund
- Beurteilung des Arztes, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorliegt
- Vorschläge/Erforderlichkeit weiterer Behandlung, Art der Behandlung
- voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Auch der Durchgangsarzt hat den Sozialdatenschutz zu gewährleisten. Dazu gehört z.B., daß er Sie darüber aufklärt, für welchen Zweck er Ihre Daten erhebt, und daß Ihre nichtmedizinischen Angaben (z.B. Unfallzeit und -hergang) in der Regel freiwillig sind.

Der **Durchgangsarztbericht** wird in vierfacher Ausfertigung erstellt: Ein Exemplar erhält der Unfallversicherungsträger, eines die Krankenkasse, falls Sie eingewilligt haben, eines gegebenenfalls der behandelnde Arzt und ein Exemplar bleibt beim Durchgangsarzt. Ihr Arbeitgeber erhält diesen Bericht nicht.

Soweit Ihr Unfallversicherungsträger einem **externen Gutachter** über Sie vorhandene medizinische Unterlagen weitergeben will, ist dies grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zulässig. Sie können einer solchen Übersendung an den Gutachter jedoch widersprechen. Auf dieses **Widerspruchsrecht** müssen Sie zu Beginn des Verwaltungsverfahrens vom Unfallversicherungsträger aufmerksam gemacht werden (§ 76 Abs. 2 SGB X). In diesem Rahmen können Sie sich auch nach dem vorgesehenen Gutachter erkundigen.

Die gesetzliche Rentenversicherung

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind für Arbeiter die Landesversicherungsanstalten, für Angestellte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und für besondere Berufe einige andere Einrichtungen, z.B. die Seekasse und die Bundesknappschaft. Neben der Gewährung der Altersrente, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente oder der Hinterbliebenenrente haben die Rentenversicherungsträger auch Aufgaben im Bereich der Heilbehandlung, Berufsförderung und anderer Maßnahmen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, auch Rehabilitationsmaßnahmen genannt.

Renten aus der Angestelltenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter erhalten Versicherte oder deren Hinterbliebene dann, wenn bestimmte versicherungsrechtliche oder medizinische Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu benötigt der Rentenversicherungsträger bestimmte Daten über den Versicherten. Für die einzelnen Rentenarten wie

- Altersrente,
- Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Rente an den früheren Ehegatten,
- Waisenrente oder
- Erziehungsrente

werden die erforderlichen Daten mit Antragsvordrucken erhoben (siehe Abbildungen 8 S. 34 und 9 S. 35).

**Abbildung 8 „Auszug aus dem Antrag auf Versichertenrente aus der Angestellten
versicherung“:**

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 9 „Auszug aus der Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“:

Bei der **Altersrente** werden z.B. Daten über die Versicherungszeit erfragt, aber auch Angaben über einen Leistungsbezug von anderen Sozialleistungsträgern.

Bei der **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** erhebt der Rentenversicherungsträger z.B. Angaben über Krankheit oder Unfall.

Die Zahlung der Renten erfolgt durch die Deutsche Bundespost. Zur Durchführung des **Rentenzahlverfahrens** hat die Post in Augsburg, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln und Stuttgart **Rentenrechnungsstellen** eingerichtet. Bei der Erstfestsetzung der Rente übermittelt der Rentenversicherungsträger die für die Zahlung erforderlichen Daten an die für den Rentenempfänger zuständige Rentenrechnungsstelle. Diese führt alle künftigen laufenden Zahlungen, Einmalzahlungen, Vorschußzahlungen und andere Zahlungen sowie den gesamten Änderungs- und Rentenanpassungsdienst durch. Sie berücksichtigt dabei auch Leistungen anderer Versicherungsträger. Darüber hinaus stellt der Rentendienst der Deutschen Bundespost verschiedenen Landesbehörden, wie z.B. Besoldungskassen, Versorgungsämtern und Sozialämtern Daten zur Verfügung, wenn diese Angaben dort benötigt werden, um von diesen Behörden erbrachte Leistungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren oder gewährte Leistungen neu festzusetzen (siehe auch Abbildung 2 „DEVO/DÜVO-Datenflüsse“ S. 18).

Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit gliedert sich in die Hauptstelle mit Sitz in Nürnberg, die Landesarbeitsämter und die einzelnen Arbeitsämter mit ihren Nebenstellen, die es in jeder größeren Stadt gibt. Die Arbeitsverwaltung hat die Aufgaben der Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und Berufsberatung. Außerdem gewährt sie in bestimmten Fällen Zuschüsse und Darlehen zur Förderung der Arbeit, sowie Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, „Schlechtwetter“, Konkurs eines Arbeitgebers und ergänzende Leistungen, insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Darüber hinaus sind die Arbeitsämter zuständig für zusätzliche Leistungen für Schwerbehinderte zur Beschaffung eines angemessenen Arbeitsplatzes, zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes und für weitere Hilfen im Arbeitsleben. Als besondere Aufgabe wurde den Arbeitsämtern die Gewährung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlages zugewiesen.

- **Arbeitsvermittlung**

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Arbeitslosigkeit ist ein einschneidendes Ereignis für den Arbeitslosen und auch seine Familienangehörigen. Die Arbeitsverwaltung hilft, neue Arbeit zu finden, gegebenenfalls bei der Umschulung in einen neuen Beruf und zahlt je nach Situation Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Sie hilft auch denjenigen, die Arbeit haben, sich aber beruflich verändern wollen.

Wenn Sie die Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, müssen Sie eine Reihe von Formularen ausfüllen. Darüber hinaus werden von Ihnen personenbezogene Daten in das **System der computerunterstützten Arbeitsvermittlung - coArb** - aufgenommen, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, angestrebte Tätigkeit, Aus- und Fortbildung, Berufspraxis, sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten. Die so gespeicherten Daten sind Grundlage für ganz unterschiedliche Datenbewegungen in unterschiedlichen Teilen der Arbeitsverwaltung.

Ihr Vermittler vergleicht diese Daten mit den offenen Stellen, die in coArb in einer Stellenangebotsdatei geführt werden und macht Ihnen Vorschläge für neue Tätigkeiten. Auch Sie selbst können sich über das Angebot an offenen Stellen im **Stellen-Informationen-Service - SIS** - informieren.

Der Arbeitsvermittler speichert Anlaß und Umstände seiner Vermittlungsversuche im System; er schreibt die erforderlichen Daten in die dafür vorgesehene Datei. Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für die Arbeitsvermittlung und Beratung sind in einem bundesweit geltenden Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit datenschutzgerecht geregelt:

„Auf das Verbot der negativen Kennzeichnung von Arbeits- und Ratsuchenden wird hingewiesen. Ebenso sind unbewiesene und nicht beweisbare Tatsachen nicht zu erheben und zu speichern. Insbesondere sind auch bloße subjektive Eindrücke und Bewertungen nicht ... festzuhalten.“

In Einzelfällen kann die Umsetzung des zitierten Runderlasses in der Praxis allerdings zu Problemen führen. Für eine erfolgreiche Vermittlung benötigt die Arbeitsverwaltung personenbezogene Daten, deren Umfang jedoch auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt sein muß.

Anmerkung:

Nach den Vorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 ist nun auch eine **private Arbeitsvermittlung** zulässig, d.h. private Stellen dürfen mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitsvermittlungen durchführen. In diesem Rahmen dürfen private Arbeitsvermittler personenbezogene Daten über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist und Sie eingewilligt haben. Anders als in der Arbeitsverwaltung sind Ihre Daten beim privaten Arbeitsvermittler durch das allgemeine Datengeheimnis geschützt und nicht durch

das Sozialgeheimnis. Der Schutz Ihrer Daten richtet sich hier nach § 23c AFG, im übrigen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (siehe S. 51). Auch hier gilt: Gibt der private Arbeitsvermittler Ihre Daten wegen einer Vermittlung an einen Dritten weiter, so darf auch dieser Dritte Ihre Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem er sie bekommen hat.

☛ Für die datenschutzrechtliche Kontrolle der privaten Arbeitsvermittler sind die Aufsichtsbehörden der Länder nach § 38 BDSG zuständig. Nähere Informationen hierzu finden Sie in meiner Broschüre „BfD-INFO 1“ (siehe Anhang 4).

•• Ärztliche und psychologische Daten

Neben Daten über die Vermittlungsversuche können in das System coArb auch die für die Vermittlung erheblichen Ergebnisse ärztlicher und psychologischer Gutachten aufgenommen werden. Die Gutachten werden von den Ärzten und Psychologen des Arbeitsamtes angefertigt, die den Untersuchungsbefund und das Original des Gutachtens gesondert und gesichert ablegen.

Bei der Prüfung und Entscheidung darüber, wann der Arbeitsvermittler oder Arbeitsberater welche ärztlichen und psychologischen Daten für seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung benötigt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. So gehören beispielsweise Daten zur Krankheitsgeschichte nicht an seinen Arbeitsplatz. Gesundheitsstörungen des Arbeitssuchenden sind vom Arzt laienverständlich für den Arbeitsvermittler oder Arbeitsberater anzugeben und auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. In der Arbeitsverwaltung werden für ärztliche Gutachten entsprechende Formulare verwendet. Der Arzt trägt Hinweise ein, die sich auf das Leistungsbild des Arbeitssuchenden beziehen. Diese Merkmale sollen helfen herauszufinden, welche Arbeiten der Arbeitssuchende noch verrichten kann und welche Arbeiten und Körperbelastungen auszuschließen sind. Die Schwere der Arbeit und die Haltung, in der die Arbeit auszuführen ist, sind für diese Beurteilung besonders wichtig. Ebenso beschreibt der Arzt kurz und verständlich - mit Blick auf die Vermittlung - eventuell vorhandene Gesundheitsstörungen. In dem Vordruck wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beschreibung der Gesundheitsstörung für den Vermittler nur zulässig ist, wenn dies erforderlich ist, um das Leistungsbild eines Arbeitssuchenden zu verstehen.

Eine Durchschrift des Gutachtens - ohne Angaben über Gesundheitsstörungen - geht an die Leistungsabteilung Ihres Arbeitsamtes (siehe nachfolgendes Kapitel „Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe“ S. 39).

•• Qualifizierte Fach- und Führungskräfte

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Zur Vermittlung besonders qualifizierter Fach- und Führungskräfte hat die Bundesanstalt für Arbeit in ausgesuchten Arbeitsämtern regionale Fachvermittlungsdienste - FVD - und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung - ZAV - in Frankfurt eingerichtet. In diesem Fall gibt Ihr Arbeitsamt Ihre personenbezogenen Daten dem zuständigen Fachvermittlungsdienst, von dem Sie dann entsprechende Vermittlungsvorschläge erhalten. Durch unmittelbare Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen bei Arbeitgebern versucht der Fachvermittlungsdienst, das Vermittlungsverfahren zu beschleunigen.

☛ Sofern Sie damit nicht einverstanden sind oder ausschließen wollen, daß Ihre Unterlagen bestimmten Arbeitgebern vorgelegt werden, können Sie dies dem Arbeitsamt oder dem Fachvermittlungsdienst sagen.

• Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragen, entscheidet das Arbeitsamt über Ihren Antrag und übermittelt die Daten für den Leistungsbezug, insbesondere für die Berechnung und Auszahlung der Ihnen zustehenden Leistung, über ein Computersystem direkt an das zentrale Rechenzentrum der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg.

In weiteren, nunmehr maschinellen Bearbeitungsschritten werden auf Papier oder in maschinell lesbarer Form übermittelt:

- Bewilligungs-/Änderungsbescheid an Sie selbst,
- Aufhebungsbescheid und der Leistungsnachweis an Sie bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- Zahlungsanweisungen an das zuständige Kreditinstitut,
- Anmeldung oder die Abmeldung (bei Beendigung) zur Krankenversicherung an die zuständige Krankenkasse,
- Meldung der Leistungsbezugszeit an den zuständigen Rentenversicherungsträger bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- Informationen über die Leistungsbewilligung an den zuständigen Arbeitsberater/-vermittler im Arbeitsamt,
- Dokumentation aller im automatisierten Verfahren verarbeiteten Daten sowie der Verarbeitungsergebnisse - einschließlich der geleisteten Zahlungen - an die Leistungsabteilung im Arbeitsamt.

In Ihrer Leistungsakte werden alle anfallenden Daten dokumentiert.

Wenn Sie Arbeitslosenhilfe beantragen, müssen auch Ihre Unterhaltspflichtigen - also Ehegatte, Eltern oder Kinder - ihre Einkommensverhältnisse detailliert darlegen.

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Abbildung 10 „Auszug aus dem Antrag auf Arbeitslosengeld“:

• Löschungs- und Auskunftsrechte

Von besonderer Bedeutung sind für Sie auch die Vorschriften über

- die Löschung von Sozialdaten und
- die Auskunft über Sozialdaten.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt für die **Löschung** von Sozialdaten:

- Sozialdaten, deren Speicherung unzulässig ist, sind sofort zu löschen. Sozialdaten, die für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsamtes nicht mehr erforderlich sind, sind auch zu löschen, wenn durch die Löschung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).
- Die Eintragungen im System coArb werden in der Regel nach Ablauf von 10 Monaten nach Erledigung des Vorgangs gelöscht. In Einzelfällen sind jedoch auch kürzere oder längere Speicherzeiten erforderlich.

☛ Beachten Sie bitte, daß nach der Löschung der Daten ein für Sie erforderlicher Nachweis Ihrer Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsvermittlung nicht mehr möglich ist. Lassen Sie sich gegebenenfalls einen entsprechenden Ausdruck geben.

- Die Leistungsakten werden nach Abschluß der Leistung 5 oder 7 Jahre aufbewahrt, die dazugehörigen automatisiert gespeicherten Daten grundsätzlich 4 Jahre.
- Für Unterlagen des ärztlichen und psychologischen Dienstes gelten - von Ausnahmen abgesehen - folgende Fristen:

Psychologische Unterlagen: 5 Jahre
Ärztliche Unterlagen: 10 Jahre.

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten in Akten oder Dateien können Sie **Einsichtnahme** (§ 25 Abs. 1 SGB X) und **Auskunft** (§ 83 SGB X) verlangen, auch über die Herkunft und Empfänger Ihrer Daten sowie über den Zweck der Speicherung.

Weitere Einzelheiten zur Akteneinsicht und zum Auskunftsrecht finden Sie in den entsprechenden Kapiteln S. 58 ff.

• Sie beziehen Kindergeld

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird von den Kindergeldkassen der Arbeitsämter bewilligt. Sind Sie Angehörige des öffentlichen Dienstes, ist hierfür der Dienstherr oder Arbeitgeber zuständig. Zusammen mit dem Antrag auf Kindergeld (siehe Abbildung 11 S. 44) müssen Sie in der Regel eine **Haushaltsbescheinigung** oder eine **Lebensbescheinigung** vorlegen, in der die Angaben über die Kinder nachgewiesen werden. Diese Bescheinigungen werden von Ihrer Meldebehörde oder auch von anderen hierzu befugten öffentlichen Stellen ausgestellt.

Abbildung 11 „Auszug aus dem Antrag auf Kindergeld“:

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Wenn Sie einen **Kindergeldzuschlag** (bei geringem Einkommen) beantragen, müssen Sie zusätzliche Angaben zum Einkommen machen, die dann auch in Ihrer Lohnsteuerkarte und der Ihres Ehegatten festgehalten werden. Das Einkommen ist jeweils für das Jahr nachzuweisen, für das der Kindergeldzuschlag beantragt wurde.

Das Arbeitsamt entscheidet, für welche Kinder in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt Kindergeld und eventuell Kindergeldzuschlag zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt nicht durch das örtliche Arbeitsamt, sondern durch das Zentralamt der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg. Zu diesem Zweck werden die Nummer Ihrer Kindergeldakte sowie die persönlichen und für die Zahlung maßgeblichen Daten von der Datenstelle des Arbeitsamtes im Wege der Datenfernübertragung dem Zentralamt übermittelt, das die zu zahlenden Beträge überweist. Die Überweisungsaufträge enthalten nur die für die Bank unbedingt erforderlichen Angaben: die Kindergeldnummer, den Zahlungszeitraum sowie die Angabe, daß es sich um Kindergeld handelt; letztere Angabe ist für die Bank aus rechtlichen Gründen (Pfändungsschutz), aber auch zu Ihrer eigenen Information wichtig.

Die Höhe des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind ist vom Einkommen der Eltern abhängig. Das Arbeitsamt muß deshalb, wenn Sie nicht lediglich den niedrigsten Satz in Anspruch nehmen wollen, auch Angaben über das Einkommen erheben. Zu diesem Zweck erhält jeder, der für mehr als ein Kind Kindergeld beantragt, einen **Fragebogen zum Nachweis des Einkommens**. Das Einkommen muß grundsätzlich jedes Jahr nachgewiesen werden. Werden Sie zur Einkommenssteuer veranlagt, können Sie und Ihr Ehegatte darin einwilligen, daß das Arbeitsamt die Angaben zum Einkommen auch unmittelbar vom Finanzamt einholt. Der Nachweis des Einkommens erfolgt dann über einen automatisierten Datenaustausch mit der Finanzverwaltung. Ihr Einverständnis zu dieser Einkommensermittlung muß schriftlich erklärt und kann jederzeit widerrufen werden.

Während des laufenden Kindergeldbezuges prüft die Kindergeldkasse in bestimmten Abständen, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch gegeben sind. Damit Sie nicht regelmäßig eine neue Haushalts- oder Lebensbescheinigung vorlegen müssen, übermitteln die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit Daten, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges geeignet sind. Rechtsgrundlage hierfür ist die Zweite Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes.

Sonstige Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch

Auch Kreise und Städte erfüllen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Nachfolgend werden einige der wichtigsten Aufgaben beschrieben.

• Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern durchgeführt. Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; diese haben **Sozialämter** eingerichtet. Die überörtlichen Träger werden von den Ländern bestimmt. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landessozialhilfeverbände, Landessozialämter oder Landschaftsverbände.

Wenn Sie beim Sozialamt Sozialhilfe beantragen, müssen Sie u.a. folgende Daten angeben:

- Angaben zur Person
- Angaben über unterhaltspflichtige Angehörige
- erlernter Beruf
- detaillierte Angaben zu den Lebens- und Vermögensverhältnissen, wie z.B. Miete, Einkommen - gegebenenfalls auch das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger -, Vermögen, Kraftfahrzeug
- Ansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern.

Diese Angaben dienen der Prüfung, ob Sie wirklich in Not sind und sich nicht selber helfen oder von Ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen Hilfe bekommen können. Unterhaltspflichtige Angehörige sind Ehegatten, Eltern oder Ihre Kinder.

Nach Bewilligung der Sozialhilfe erhalten Sie vom Sozialamt einen Bescheid und es erteilt einen Überweisungsauftrag gegenüber Ihrer Bank oder Sparkasse.

☛ Auf diesem Überweisungsauftrag soll als Grund der Zahlung nicht das Wort „Sozialhilfe“ stehen. Manche Bürger fühlen sich diskriminiert, wenn ihre Bank oder Sparkasse diesen Grund als Anlaß für die Geldüberweisung erfährt. Da aber die Leistungen des Sozialamtes nach dem Sozialgesetzbuch einem besonderen Pfändungsschutz unterliegen, kann mit Ihrem Einverständnis darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Sozialleistung handelt.

Nach dem Bundessozialhilfegesetz sind die Sozialämter berechtigt, regelmäßig zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Hilfeempfänger Leistungen der Arbeitsverwaltung oder der Renten- und Unfallversicherung erhalten hat und ob er während der Zeit des Sozialhilfebezuges auch sozialversichert war. Das erfolgt mit einem sog. automatisierten Datenabgleich, der ausdrücklich im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen ist. Ebenso ist ein automatisierter Datenabgleich auch mit anderen Sozialämtern erlaubt, um festzustellen, ob ein Hilfeempfänger von mehreren Trägern gleichzeitig Sozial-

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

hilfe bezieht. Ein solcher Leistungsmißbrauch ist unter Strafe gestellt. Weitere Datenabgleiche seitens der Sozialhilfeträger sind nicht zulässig. Bei bestehendem Verdacht im Einzelfall, z.B. wegen verschwiegener Vermögenswerte, dürfen die Sozialämter jedoch Daten von Sozialhilfeempfängern zwecks Überprüfung an andere Stellen weitergeben. Auch dieses ist im Bundessozialhilfegesetz ausdrücklich geregelt.

Die beim Sozialamt gesammelten Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Dieses muß das Sozialamt auch gegenüber anderen Behörden des Kreises oder sonstigen öffentlichen Stellen wahren.

• Wohngeld

Wohngeld wird nach dem Wohngeldgesetz gewährt. Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat nach dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen, wie z.B. einen Lastenzuschuß, um das eigene Haus weiter unterhalten zu können.

Ob Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt ab von der Größe des Haushalts, vom Familieneinkommen und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Daher sind im allgemeinen folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- Persönliche Angaben des Antragstellers und seiner Familienangehörigen (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Beruf, Einkommen oder Unterhaltsverpflichtungen)
- Art und Dauer der Wohnungsbenutzung
- Art und Höhe eventueller öffentlicher Zuschüsse
- Art und Höhe des Nutzungsentgeltes

Dazu sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bei Anträgen auf Mietzuschuß:
Eine Bescheinigung des Vermieters mit Einzelangaben zur Wohnung und zum Mietverhältnis.
- Bei Anträgen auf Lastenzuschuß:
Eine Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln und die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen (Zinsen und Tilgung)
- Bei allen Anträgen:
Einen Einkommensnachweis, wie z.B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über Krankengeld oder Sparbücher als Nachweise über Kapitalvermögen.

- ☛ Manche Gemeinden verlangen zusätzlich noch eine Erklärung, mit der versichert wird, keine weiteren Einkünfte außer den im Antrag angegebenen zu haben. Diese Erklärung ist zulässig, wenn auch vom Gesetz nicht vorgesehen; sie soll in erster Linie dazu dienen, die Beweislage der betreffenden Stadt oder Gemeinde zu verbessern, damit zu unrecht gezahlte Leistungen erleichtert zurückgefordert werden können.

Die Wohngeldstelle überweist den errechneten Wohngeldbetrag an Ihre Bank oder Sparkasse, und zwar stets für zwei Monate im voraus. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Nach Ablauf von 9 bis 10 Monaten erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben über den Ablauf Ihres Wohngeldanspruchs.

• **Kinder- und Jugendhilfe**

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind **Jugendämter** zuständig. Sie gewähren Hilfen zur Erziehung der Kinder, zur außerschulischen und außerberuflichen Bildung, zur Verhinderung und Beseitigung von Entwicklungsstörungen und zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt; außerdem leisten die Jugendämter Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe.

Um seine wichtigen Aufgaben erfüllen zu können, muß ein Jugendamt viele, z.T. sehr intime Daten von Kindern und Jugendlichen, aber auch von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen. Dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Daten trägt das Sozialgesetzbuch VIII - Recht der Kinder- und Jugendhilfe - mit einem eigenen Kapitel „Datenschutz“ (§§ 61 bis 68 SGB VIII - nicht abgedruckt -) Rechnung. Damit wird auch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Betreuern und Betreuten entsprochen.

• **Ausbildungsförderung**

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - können Schüler und Studenten Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, eine ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Zuständig für die Gewährung der Leistung sind die **Ämter für Ausbildungsförderung** bei den kreisfreien Städten und Kreisen. Für die an Hochschulen immatrikulierten Studenten sind Ämter für Ausbildungsförderung bei den staatlichen Hochschulen oder den Studentenwerken eingerichtet.

2 Sozialleistungen und Sozialleistungsträger

Wenn Sie Leistungen nach dem BAföG beantragen, müssen Sie gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung u.a. folgende Daten angeben:

- Angaben zur Person des Antragstellers
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Zahl der Kinder, schulischer und beruflicher Werdegang, Ausbildungsstätte, Klasse oder Semester, Angaben zu Einkommen und Vermögen sowie die Bankverbindung
 - Bescheinigung über die Kosten der Unterkunft
 - Bescheinigung über den Besuch der Hochschule
 - Daten des Ehepartners einschließlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - Daten der Eltern des Auszubildenden einschließlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- ☛ Wünschen Eltern nicht, daß die Kinder ihre finanzielle Situation erfahren, haben sie die Möglichkeit, die Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse direkt dem Amt für Ausbildungsförderung zuzusenden. In diesem Fall können Eltern auch verlangen, daß der Bewilligungsbescheid keine Angaben über ihr Einkommen und Vermögen enthält. Dies gilt nicht, soweit das Kind ein besonderes berechtigtes Interesse nach dem BAföG geltend macht.

Das Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsförderung ist bundeseinheitlich geregelt. Allerdings können sich je nach Bundesland unterschiedliche organisatorische und datenverarbeitungstechnische Verfahrensschritte ergeben.

• Kriegsoferversorgung/soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, wie z.B. dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz kann Kriegsoferversorgung oder eine soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden geleistet werden. Diese Leistungen werden von **Versorgungsämtern** gewährt; sie sind Landesbehörden. Die Leistungen umfassen u.a. - Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente, Pflegezulage, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung wirken die gesetzlichen Krankenkassen mit, bei besonderen Hilfen im Einzelfall auch die Kreise und kreisfreien Städte.

3. Der Schutz der Sozialdaten

Allgemeiner Datenschutz

Die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten im Sozialgesetzbuch, um die es in dieser Broschüre geht, bauen vielfach auf den allgemeinen Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG - auf.

Dieses enthält allgemeine datenschutzrechtliche Grundlagen. Es gilt für jegliche Art personenbezogener Daten und für alle Behörden der Bundesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes und für den nicht-öffentlichen Bereich. Die Landesdatenschutzgesetze regeln den Datenschutz vergleichbar für die Behörden der Landesverwaltung und die sonstigen öffentlichen Stellen eines Landes, wozu auch die Kommunalverwaltung gehört. Das Bundesdatenschutzgesetz wie auch die Landesdatenschutzgesetze gelten immer dann, wenn es keine speziellen Regelungen für den Datenschutz gibt, wie z.B. im Sozialgesetzbuch. Zum Bundesdatenschutzgesetz erhalten Sie nähere Informationen in meiner Broschüre „BfD - Info 1 - Bundesdatenschutzgesetz -“ (s. Anhang 4).

Was ist Sozialdatenschutz?

Um Sozialleistungen zu erhalten, vertraut der Bürger den Sozialleistungsträgern viele Daten aus seiner Privatsphäre an. Den Leistungsträgern werden damit weitreichende Tatsachen über die Lebensverhältnisse des Betroffenen bekannt.

• Was ist das Sozialgeheimnis?

Die Sozialleistungsträger sind gesetzlich verpflichtet, alle personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Sozialgeheimnis zu wahren, gleich ob Sozialdaten in Dateien oder Akten stehen (§ 35 Abs. 1 SGB I).

Das Sozialgeheimnis ist ein besonderes Amtsgeheimnis, das gleichrangig neben der ärztlichen Schweigepflicht, dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis steht. Mit dem Sozialgeheimnis soll sichergestellt werden, daß niemand dadurch, daß er in der Sozialversicherung versichert oder auf Sozialleistungen angewiesen ist, zu Unrecht mehr als andere Bürger staatlichem Zugriff oder Eingriff ausgesetzt sein soll.

Den Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses hat jeder, dessen Daten den im Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen im Zusammenhang mit einem Versicherungsverhältnis, der Erbringung

3 Schutz der Sozialdaten

von Sozialleistungen oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch bekannt geworden sind.

Der Schutz des Sozialgeheimnisses besteht in der ausdrücklichen Verpflichtung der in § 35 SGB I genannten Stellen,

- das Sozialgeheimnis zu wahren, d.h. alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu verhindern, daß Sozialdaten unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
- auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind und nur an diese weitergegeben werden.

Damit muß auch ausgeschlossen werden, daß ein zufälliger Besucher in eine Sozialakte Einsicht nehmen kann.

Das Sozialgeheimnis ist eine besonders wichtige Grundlage des Sozialdatenschutzes.

☛ Bei vielen Leistungsträgern stehen für den Publikumsverkehr nicht nur Einzelzimmer zur Verfügung. Aufgrund des Sozialgeheimnisses haben Sie aber das Recht, allein beraten zu werden, ohne daß andere Leistungsbezieher mithören können. Ob Sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist Ihrer Entscheidung überlassen. Sie können ausdrücklich um eine einzelne Beratung bitten.

• Verpflichtung für die Leistungsträger aus dem Sozialgeheimnis

Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses erfordert von den Leistungsträgern, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die **Sozialdaten nicht unzulässigerweise bekannt werden**. Dazu gehört z.B. eine sorgfältige Schulung der Personen, die mit den Sozialdaten umgehen, die Bestellung eines internen Beauftragten für den Datenschutz, aber auch ein sicherer Verschuß der Akten und aller anderen Unterlagen mit Sozialdaten, damit sie Unbefugten nicht bekannt werden. Das Sozialgesetzbuch (§ 78 a SGB X) schreibt technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Sozialdaten vor. Für die automatisierten Dateien gelten die sog. **10 Gebote der Datensicherung**. Diese sind auch wichtige Anhaltspunkte dafür, welche Maßnahmen z.B. bei Karteikarten und bei Akten zur Wahrung des Sozialgeheimnisses zu treffen sind.

Der Umgang mit Sozialdaten

Der **Umgang mit Sozialdaten** wird durch die Begriffe der **Erhebung**, der **Verarbeitung** und **Nutzung** vollständig erfaßt; eine weitere Verwendungsart von Sozialdaten gibt es nicht. Unter Verarbeitung von Sozialdaten versteht das Sozialgesetzbuch - wie auch das Bundesdatenschutzgesetz - das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen und insbesondere das Übermitteln von Sozialdaten.

• Das Erheben von Sozialdaten

Rechtsgrundlage für das Erheben von Sozialdaten ist § 67 a SGB X (siehe Anhang 2). Diese Vorschrift gibt der Verwaltung auf, in welchem Umfang und bei wem sie personenbezogene Daten erheben darf. Die Leistungsträger dürfen sich Sozialdaten beschaffen, wenn sie diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Was hierzu gehört, bestimmt sich nach dem Sozialgesetzbuch. Nur soweit hier einem Leistungsträger eine Aufgabe zugewiesen wird, ist auch eine dafür erforderliche Datenerhebung zulässig. Hierzu hat Ihnen der Leistungsträger alle notwendigen Informationen zu geben.

Die Sozialdaten sind beim Betroffenen selbst zu erheben, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt. Ausführlich ist der Vorrang der Ersterhebung beim Betroffenen im Kapitel „Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen“ (S. 9) dargestellt.

Eine Datenerhebung bei Dritten, also ohne Ihre Mitwirkung, ist nur unter den gesetzlich festgestellten Ausnahmebedingungen zulässig. Dabei wird unterschieden, ob die Datenerhebung bei einer anderen im § 35 SGB I genannten Stelle erfolgt oder ob dies bei anderen Personen oder Stellen, wie z.B. der Polizei oder einer privaten Firma, geschieht, die nicht zum Bereich der Sozialbehörden gehören.

Eine Datenerhebung ohne die Mitwirkung des Betroffenen ist danach im wesentlichen nur dann zulässig, wenn sie bei ihm einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen bei ihm beeinträchtigt werden. Ausführlich ist diese Art der Datenerhebung im Kapitel „Datenerhebung bei Dritten“ (S. 10) dargestellt.

• Die Verarbeitung und die Nutzung von Sozialdaten

Die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuches dies erlaubt oder anordnet oder soweit der jeweils Betroffene eingewilligt hat (§ 67 b Abs. 1 SGB X, siehe Anhang 2).

Die Einwilligung muß in der Regel schriftlich erteilt worden sein; sie muß außerdem auf den Einzelfall bezogen und bestimmt sein, d.h. aus der Einwilligungserklärung muß sich eindeutig ergeben, welche Daten an welche Stelle zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen. Wird die Einwilligung bei Ihnen eingeholt, so muß der Leistungsträger Sie über den vorgesehenen Zweck der Speicherung und - soweit dies der Fall ist - von einer vorgesehenen Weitergabe Ihrer Sozialdaten informieren. Er

3 Schutz der Sozialdaten

hat Sie darüber hinaus auf die Folgen der Verweigerung hinzuweisen (§ 67 b Abs. 2 SGB X; § 66 Abs. 3 SGB I). Ausführliches zu Einwilligungen finden Sie im Kapitel „Einwilligungserklärungen“ (S. 14).

Wenn Sie Sozialleistungen beantragen oder erhalten, sind Sie vielfach verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht haben Sie *„auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen“* (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Zwar ist auch eine solche Einwilligung im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Grunde freiwillig - sie kann nicht erzwungen werden. Die Verweigerung dieser Einwilligung kann aber zur Folge haben, daß die Leistung nicht oder nur teilweise gewährt oder auch wieder entzogen wird. Ausführliches finden Sie im Kapitel „Mitwirkungspflichten“ (S. 13).

Ohne Ihre wirksame Einwilligung ist eine Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine entsprechende Befugnis im Sozialgesetzbuch ausdrücklich vorgesehen und geregelt ist. Das heißt, die Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnis ist im Sozialgesetzbuch Teil I und Teil X allgemein und in den übrigen Teilen des Sozialgesetzbuches bereichsspezifisch abschließend geregelt.

• Die Übermittlung von Sozialdaten

Übermitteln bedeutet, daß Sozialdaten einem Dritten, d.h. einer anderen Person oder Stelle, weitergegeben oder ihr zugänglich gemacht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese andere Person oder Stelle diese Daten schon kennt. Eine Übermittlung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Empfänger beim Leistungsträger Sozialakten einsieht oder Daten bei ihm automatisiert abrufen.

Darüber hinaus ist im Sozialgesetzbuch ausdrücklich festgeschrieben, daß auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten - z.B. solcher, die nur „im Kopf“ vorhanden sind - ein Übermitteln darstellt (§ 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit von Übermittlungen trägt die übermittelnde Stelle. Etwas anderes gilt dann, wenn die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers erfolgt, der darlegen muß, daß er die Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt. In diesem Fall muß die übermittelnde Stelle prüfen, ob die Erforderlichkeit der angeforderten Daten für den angegebenen Zweck plausibel erscheint. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen trägt der Empfänger.

Regeln für die Übermittlung von Sozialdaten:

- Nach § 68 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten im Rahmen der Amtshilfe für Aufgaben der **Polizeibehörden**, der **Staatsanwaltschaften** und **Gerichte**, der **Gefahrenabwehrbehörden**, der **Justizvollzugsanstalten** sowie zur **Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ab 1.000 DM** zulässig. Die Vorschrift soll es den anderen öffentlichen Stellen ermöglichen, über den Leistungsträger Personen zu identifizieren und mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Daher dürfen hier nur Name und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers übermittelt werden. Allerdings darf kein Grund zu der Annahme bestehen, daß durch die Übermittlung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- § 69 SGB X erlaubt die Übermittlung von Sozialdaten für die **Erfüllung sozialer Aufgaben**. Alle Angaben und Tatsachen, deren Kenntnis für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, dürfen durch die zur Geheimhaltung verpflichteten Stellen übermittelt werden. Als gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch ist jede Aufgabe anzusehen, die sich aus diesem Gesetzbuch und seiner Durchführung ergibt. Sie muß nicht im

3 Schutz der Sozialdaten

einzelnen ausdrücklich als Aufgabe genannt sein. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen im Rahmen des Beitragseinzuges oder der Abrechnung mit Leistungserbringern gehört daher z.B. auch eine Strafanzeige oder eine Anzeige an die Gewerbeaufsichtsbehörde, wenn diese Maßnahme zur Verhütung weiterer Schäden für die Versichertengemeinschaft erforderlich ist.

Ein anderes Beispiel:

Die Übermittlung vollständiger Krankenakten von Ärzten oder Krankenhäusern an einen Unfallversicherungsträger ist dann unzulässig, wenn für dessen Aufgabenerfüllung nur bestimmte einzelne medizinische Daten erforderlich sind.

- Nach § 71 SGB X dürfen Sozialdaten für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Befugnisse übermittelt werden. Dies kann z.B. zur Sicherung des **Steueraufkommens** wie auch zur **Wehrüberwachung** notwendig sein.
- § 76 SGB X **schränkt** zulässige **Übermittlungen** erheblich **ein**: Angaben, die der jeweiligen Stelle von einem Arzt oder einer anderen nach den besonderen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichteten Person zugänglich gemacht worden sind, dürfen nur weitergegeben werden, wenn auch der Arzt oder der jeweilige Geheimnisträger sie hätte weitergeben dürfen. Dies kann z.B. die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht voraussetzen.

Es besteht jedoch eine eng begrenzte Ausnahme von diesem Übermittlungsverbot. Danach dürfen auch ärztliche Daten offenbart werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Begutachtung - z.B. durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen - wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind. Solche Daten dürfen dann an Dritte (z.B. andere Sozialleistungsträger) - sofern erforderlich - weitergegeben werden.

- ☛ Dieser eng begrenzten Ausnahme können Sie **widersprechen**. Die speichernde Stelle hat Sie zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form **schriftlich** auf dieses **Widerspruchsrecht** hinzuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). In diesem Zusammenhang können Sie sich auch nach dem vorgesehenen Gutachter erkundigen.

3 Schutz der Sozialdaten

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers von Sozialdaten

Empfänger von Sozialdaten, die **nicht** Sozialleistungsträger oder sonst in § 35 SGB I genannt sind, dürfen die Sozialdaten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt wurden (§ 78 SGB X). Eine Ausnahme gilt für Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr: Sie dürfen Sozialdaten unabhängig von dem Übermittlungszweck sowohl für die Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen. Werden Sozialdaten an Privatpersonen, z.B. externe Gutachter, übermittelt, sollten diese auf die Zweckbindung und Geheimhaltung hingewiesen werden. Unbefugt übermittelte Sozialdaten dürfen nicht verwertet werden, sondern müssen gelöscht werden.

Der Empfänger hat die ihm übermittelten Sozialdaten in gleicher Weise zu schützen und geheimzuhalten wie die Stelle, von der er sie erhalten hat.

Rechte des Betroffenen

Das Sozialgesetzbuch gibt dem Betroffenen das Recht auf Auskunft und auf Akteneinsicht, das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung und das Recht auf Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

• Das Recht auf Auskunft

Das Recht auf Auskunft über seine Sozialdaten hat jeder - unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität (§ 83 SGB X, s. Anhang 2). Es gibt Ihnen die Möglichkeit, selbst zu kontrollieren, welche Sozialdaten wo gespeichert sind, woher sie stammen und an welche dritte Stellen sie weitergegeben worden sind.

Die Auskunftserteilung ist an keine bestimmte Form gebunden; sie kann z.B. durch Einsicht in die Sie betreffenden Unterlagen erfolgen. Es empfiehlt sich, die Auskunft schriftlich anzufordern. Zur Legitimation genügt z.B. die Kopie des Personalausweises. Auch sollen Sie die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

Das Recht auf Auskunft umfaßt auch das Recht, vom Leistungsträger über verkürzt oder verschlüsselt gespeicherte Daten verständlich aufgeklärt zu werden. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Gebühren kann der Leistungsträger lediglich für Fotokopien erheben.

Sind die Sozialdaten, über die Sie eine Auskunft wünschen, **in Akten** gespeichert, sollen Sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen. Auch darf der Arbeitsaufwand nicht außer Verhältnis zu Ihrem Informationsinteresse stehen.

☛ Wenn Sie vermuten, daß die Auskunft nur mit viel Aufwand möglich ist, sollten Sie darlegen, warum Ihnen diese Auskunft so wichtig ist!

Auskünfte über Informanten der Leistungsträger sind in der Praxis oft problematisch, weil hier Ihr Auskunftsrecht mit dem Persönlichkeitsrecht des Informanten abzuwägen ist. Im allgemeinen können die Daten des Informanten weitergegeben werden, wenn er offensichtlich wider besseres Wissen oder leichtfertig den Leistungsträger falsch informiert hat.

Leistungsträger brauchen **keine Auskunft** zu geben, soweit

- die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben gefährden würde, z.B. laufende polizeiliche Ermittlungen,
- die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten würde oder
- die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen, z.B. Wahrung des Adoptionsheimnisses.

• Das Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsverfahren

Nach § 25 SGB X hat der Leistungsträger in einem Verwaltungsverfahren dem Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Unterschied zum Auskunftsrecht besteht darin, daß Sie beim Akteneinsichtsrecht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme geltend machen müssen. Dies heißt z.B., daß durch die Einsichtnahme eine tatsächliche Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis geklärt werden soll. Von vielen Leistungsträgern wird das rechtliche Interesse erfreulicherweise weit ausgelegt und Akteneinsicht immer dann gewährt, wenn sie nicht willkürlich erscheint.

Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auch auf **Angaben über gesundheitliche Verhältnisse**, also z.B. auf Angaben über Art und Schwere einer Erkrankung. Bei dem Verfahren, wie die Akteneinsicht über gesundheitliche Daten erteilt wird, hat der Leistungsträger allerdings einen gewissen Spielraum. So soll eine Akteneinsicht über Gesundheitsdaten durch einen Arzt an den Betroffenen vermittelt werden, soweit zu befürchten ist, daß deren Kenntnisnahme dem Betroffenen gesundheitlich

3 Schutz der Sozialdaten

schaden könnte. Der **Arzt** hat dabei nicht zu entscheiden, ob er Sie überhaupt in die Akten einsehen läßt. Als **Vermittler** ist er dazu verpflichtet, wenn Sie darauf bestehen; er muß Sie jedoch über mögliche gesundheitliche Risiken entsprechend aufklären (§ 25 Abs. 2 letzter Satz SGB X). Wenn Sie darauf bestehen, ist Ihnen aber auch ohne Vermittler Akteneinsicht zu erteilen. Entsprechendes gilt auch für das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X.

Ein weiterer Unterschied zum Auskunftsrecht besteht darin, daß die Akteneinsicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht nur Ihnen als Antragsteller selbst, sondern allen an dem jeweiligen Verfahren Beteiligten zu gewähren ist. Beteiligter kann jeder sein, dessen rechtliche Interessen von dem Verfahren berührt oder in dessen Rechte durch das Verfahren eingegriffen wird, wie Angehörige, Unterhaltsberechtigte oder Unterhaltsverpflichtete, aber auch andere Personen.

Die in den Akten enthaltenen Angaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse verschiedener Personen unterliegen dem Sozialgeheimnis und sind deshalb gegenüber demjenigen, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens Akteneinsicht erhält, geheimzuhalten, wenn hierfür ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht. Es kann deshalb vorkommen, daß bestimmte Vorgänge vor der Gewährung der Einsicht in einer Akte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus ihr zu entfernen sind oder sogar, daß die Akteneinsicht ganz verwehrt werden muß.

• Das Recht auf Berichtigung

Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 84 Abs. 1 SGB X, s. Anhang 2). Insbesondere im Zusammenhang mit der automatisierten Datenverarbeitung ist das Recht auf Berichtigung wichtig: Gerade hier werden sehr leicht und schnell Daten zusammengeführt, verknüpft und mit Hilfe eines Programms bewertet, ohne daß die Daten an sich inhaltlich verändert werden.

Berichtigung bedeutet Richtigstellung oder Vervollständigung der gespeicherten Daten. Berichtigung kann durch Entfernung unrichtiger Daten, durch Auswechseln unrichtiger gegen richtige Daten oder dadurch erfolgen, daß unrichtige Daten gekennzeichnet und die richtigen Daten hinzugefügt werden. Unvollständige Sozialdaten sind zu ergänzen. Die angemessene Form der Berichtigung ergibt sich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten vom Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies in der Datei oder Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden. Diese Vorschrift ist also Recht für den Betroffenen und Pflicht für alle Leistungsträger zugleich.

• Das Recht auf Löschung

Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist (§ 84 Abs. 2 SGB X, s. Anhang 2). Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Mit der Löschung werden Sozialdaten unkenntlich gemacht oder vernichtet. Die Löschung kann sich auf einzelne Sozialdaten, aber auch auf ganze Datensätze oder gar Aktenbestände beziehen. Wichtig ist, daß durch die Löschung jede weitere Nutzung absolut ausgeschlossen wird. Die Löschungs-pflicht gilt auch für Akten.

☛ Hierbei ist auch die Aushändigung von Unterlagen an Sie möglich. Dies kann insbesondere bei Gesundheitsdaten dann in Ihrem Interesse liegen, wenn sie geeignet sind, Arbeitsunfähigkeitszeiten oder eventuelle künftige Ansprüche wegen Berufskrankheiten nachzuweisen. Sie sollten sich mit Ihrer Krankenkasse oder anderen Leistungsträgern auf ein geeignetes Verfahren einigen, wenn ein derartiger Nachweisbedarf für Sie bestehen könnte.

3 Schutz der Sozialdaten

• Das Recht auf Sperrung

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist (§ 84 Abs. 3 SGB X).

Gesperrte Sozialdaten sind mit einem Sperrvermerk durch den Leistungsträger zu versehen und dürfen nur noch unter bestimmten, im Gesetz genannten engen Voraussetzungen genutzt werden, so zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder wenn der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

• Das Recht auf Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz

Jeder kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder die Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch Leistungsträger in seinen Rechten verletzt worden zu sein (§ 81 Abs. 1 SGB X). Der Bundesbeauftragte und die Landesbeauftragten sind unabhängig und haben umfassende Kontrollbefugnisse. Sie gehen allen Eingaben nach und unterrichten den Betroffenen vom Ergebnis. Alle Eingaben werden vertraulich behandelt. Auf Ihren Wunsch bleibt der Name auch gegenüber dem Leistungsträger ungenannt, über den Sie sich beschweren. Da die Sozialversicherungsträger interne Datenschutzbeauftragte haben, können Sie sich auch unmittelbar an sie wenden. Diese internen Datenschutzbeauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgabe als Datenschutzbeauftragter gegenüber ihrem Arbeitgeber unabhängig.

Sollte es im Einzelfall zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein, daß Ihr Name - mit Ihrem Einverständnis - genannt wird, dürfen Ihnen hierdurch keine Nachteile entstehen. Falls dies doch geschieht, sollten Sie sich an den zuständigen Daten-schutzbeauftragten wenden.

4. Die Kontrolle des Sozialdatenschutzes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei allen öffentlichen Stellen des Bundes die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, bei den Leistungsträgern daher auch das Sozialgeheimnis.

Neben der Kontrolle hat der Bundesbeauftragte noch die Aufgabe der Beratung der Bundesbehörden. So gibt er den Leistungsträgern Empfehlungen, wie die Anforderungen des Sozialdatenschutzes möglichst bürgergerecht umgesetzt und insbesondere bei der Einrichtung automatisierter Verfahren von vornherein berücksichtigt werden können.

Daneben machen Bürger oft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch Eingaben auf Schwachstellen bei der Organisation des Sozialdatenschutzes oder auch auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften bei einer Behörde aufmerksam. Dieser wird sich dann für Ihr Anliegen einsetzen. Die Eingaben engagierter und kritischer Bürger sind deshalb ein wichtiges Hilfsmittel bei der Durchsetzung des Datenschutzes.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird vom Deutschen Bundestag für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch hat er zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Reihe von Befugnissen. So müssen ihm die seiner Kontrolle unterliegenden Stellen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sie müssen ihm alle Fragen beantworten und auch Einsicht in alle Unterlagen und Akten, in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme gewähren. Auch hat er jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen. Der Bundesbeauftragte kann sich stets an den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse wenden. Dem Deutschen Bundestag hat er alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den allgemeinen Datenschutz und auch über den Sozialdatenschutz in den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Bundesländer wurden **Landesbeauftragte für den Datenschutz** bestellt. Deren Aufgaben entsprechen im wesentlichen denen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Oft ist es für einen Bürger schwierig festzustellen, ob für einen Leistungsträger der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder ein Landesbeauftragter für den Datenschutz zuständig ist. Sie können sich dann entweder beim Leistungsträger selbst erkundigen oder Sie wenden sich einfach an einen der Datenschutzbeauftragten, der dann Ihr Anliegen an die richtige Adresse weiterleiten wird.

4 Kontrolle des Sozialdatenschutzes

Die Anschriften der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder finden Sie im Anhang 3.

Datenschutzbeauftragte der Sozialversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, jeweils für ihren eigenen Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz - einen internen Datenschutzbeauftragten - zu bestellen, wenn eine bestimmte Zahl von Mitarbeitern mit der Verarbeitung der Sozialdaten ständig beschäftigt ist (§ 81 Abs. 4 SGB X). Dieser interne Datenschutzbeauftragte hat die Ausführung der Datenschutzvorschriften bei seiner Behörde sicherzustellen; er hat Übersichten über die Art der Datenverarbeitungsanlagen zu führen, die ordnungsgemäße Anwendung der automatisierten Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen, Schulungen der Mitarbeiter durchzuführen und bei der Auswahl des Datenverarbeitungspersonals beratend mitzuwirken. Innerhalb der Behörde ist er nach dem Gesetz weisungsfrei. An ihn können Sie sich unmittelbar wenden, wenn sie Probleme bei der Verarbeitung ihrer Sozialdaten bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträger haben.

SGB I

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Hauptzollämter, soweit sie Aufgaben nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches, § 66 des Zehnten Buches und § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

§ 60 Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese genutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

SGB X

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, daß die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Inhalt der Akten durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Sozialdaten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(4) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
 - b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuchs ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhält-

nismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt. Werden Sozialdaten bei einem Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches gespeichert, ist speichernde Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine speichernde Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen.

(10) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Sozialdaten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

§ 67a Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden,

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,

2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zuläßt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
- b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
- bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 67b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutsche Mark ist es zulässig, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Empfängers, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaß-

nahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden oder der Bergbehörden bei der Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Arbeitsschutzes das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt.

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,
4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes oder
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen im Sinne des § 37b Satz 1 des Wohngeldgesetzes.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Ausländergesetzes betrauten Behörden nach § 76 Abs. 1 des Ausländergesetzes mit der Maßgabe, daß über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Arbeitserlaubnis oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis,
 - c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthaltes eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 48 des Ausländergesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 2 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
3. für die Erfüllung der in § 76 Abs. 5 Nr. 4 und 6 des Ausländergesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung den Wegfall oder Beschränkungen der Arbeitserlaubnis, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Arbeitslosenhilfe betrifft.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 46 Nr. 4 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

§ 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

(2) Über die Erforderlichkeit des Übermittlungsersuchens entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen soll. Wenn eine oberste Bundes- oder Landesbehörde für die Aufsicht über die ersuchende Stelle zuständig ist, ist sie über die gestellten Übermittlungsersuchen zu unterrichten. Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungsersuchen der Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung

- a) eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlich oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
- b) eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 53b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich oder

2. für die Geltendmachung

- a) eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615 a oder § 1615 I Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
- b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 1587e Abs. 1 oder § 1587 k Abs. 1 in Verbindung mit § 1580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 3a Abs. 8 oder § 10a Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zur Auskunft verpflichtet ist,

und diese Pflicht, nachdem er unter Hinweis auf die in diesem Gesetzbuch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift des Auskunftspflichtigen zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muß

1. den Empfänger,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, daß die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Zweckbindung nach diesem Gesetzbuch durch den Empfänger und der sonstigen für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Die Kontrolle kann auch erfolgen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine der in Satz 1 genannten Vorschriften durch die nicht-öffentliche Stelle verletzt ist.

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der speichernden Stelle zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 77 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 69, 70 oder des § 73 zulässig, und wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Übermittlung ist unzulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Empfänger haben die Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Empfänger befugt wäre. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowie für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, daß eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der

Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

§ 78a Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die selbst oder im Auftrag Sozialdaten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches, insbesondere die in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn ihr Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zutreffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Sozialdaten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann an welche Stellen Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Sozialdaten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß Sozialdaten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung von Sozialdaten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

§ 79 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist zwischen den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Teilnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen genehmigt haben. Das gleiche gilt gegenüber den in § 69 Abs. 2 und 3 genannten Stellen.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Datenempfänger,

3. Art der zu übermittelnden Daten,

4. nach § 78a erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen beteiligt sind, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle rechtzeitig vorher unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren; die protokollierten Daten sind spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Wird ein Gesamtbestand von Sozialdaten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die mit Einwilligung der Betroffenen angelegt werden und die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 80 Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag

(1) Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzbuches und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 82 bis 84 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Eine Auftragserteilung für die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu verarbeitenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erteilen.

len. Die Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle setzt außerdem voraus, daß der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Recht eingeräumt hat,

1. Auskünfte bei ihm einzuholen,
2. während der Betriebs- oder Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und
3. geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen,

soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung

1. den Auftragnehmer, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ergänzenden Weisungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3,
2. die Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Verarbeitung der Daten im Auftrag erfolgen soll sowie
4. den Abschluß von etwaigen Unterauftragsverhältnissen

schriftlich anzuzeigen. Wenn der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle ist, hat er auch schriftliche Anzeige an seine Aufsichtsbehörde zu richten.

(4) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Sozialdaten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, als der Auftraggeber schriftlich bestimmt.

(5) Die Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfaßt. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muß beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

(6) Ist der Auftragnehmer eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle, gelten neben den §§ 85 und 85a nur § 18 Abs. 2 und 3 und die §§ 24, 25, 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, treten anstelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Ist der Auftragnehmer eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die nicht Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien.

§ 81 Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte

(1) Ist jemand der Ansicht, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich

1. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er eine Verletzung seiner Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen wenden, wenn er die Verletzung seiner Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen § 24 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 25 und 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die

unter § 35 des Ersten Buches fallen, treten an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

(3) Verbände und Arbeitsgemeinschaften der § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 146 Abs. 2 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67d Abs. 4 sind § 18 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 36 und 37 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, daß der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. In das Verzeichnis nach § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, und nicht-automatisierte Dateien, deren Sozialdaten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, nicht aufzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände; im übrigen bleiben landesrechtliche Vorschriften über Verzeichnisse der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und Dateien sowie über behördliche Datenschutzbeauftragte unberührt.

§ 82 Schadensersatz

Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Sozialdaten einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 83 Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen. Absatz 1 gilt auch nicht für Sozialdaten aus automatisierten Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen des Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 84 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies in der Datei oder Akte zu vermerken oder auf son-

stige Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden.

(2) Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsdauern entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.

(4) Gesperrte Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Sozialdaten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(5) Von der Tatsache, daß Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Sozialdaten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(6) § 71 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 84a Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen nach diesem Kapitel können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jeder dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 85 Strafvorschriften

(1) Wer von diesem Gesetzbuch geschützte Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, unbefugt

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetzbuch geschützten Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 67c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, indem er sie übermittelt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 85a Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialdaten verarbeitet oder nutzt, wenn die Tat nicht in § 85 Abs. 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
2. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
3. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 98 Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung vom Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben. Absatz 5 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunftspflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Entleiher, wenn er seiner Auskunftspflicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommt.

§ 99 Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung oder ihrer Erstattung zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung oder ihre Erstattung von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zusteht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem nach Satz 1 oder Satz 2 Auskunftspflichtigen oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 100 Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 100a Übermittlung für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten

(1) Ein Arzt oder Angehöriger eines anderen Heilberufes ist befugt, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben personenbezogene Daten einem Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung des Forschungsvorhabens öffentlich bekannt gegeben worden ist.

(2) Die Träger und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen Sozialdaten von Versicherten und früheren Versicherten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies

1. zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens, das die Anerkennung neuer Berufskrankheiten oder die Verbesserung der Prävention oder der Rehabilitation bei Berufskrankheiten zum Ziele hat, erforderlich ist und

2. der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Voraussetzung ist, daß die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für das Forschungsvorhaben genehmigt hat. Erteilt die zuständige oberste Bundesbehörde die Genehmigung, sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören, in den übrigen Fällen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärztekammer des Landes.

(3) Das Forschungsvorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keinem Beschäftigten, der an Entscheidungen über Sozialleistungen oder deren Vorbereitung beteiligt ist, die Daten, die für das Forschungsvorhaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zugänglich sind oder von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.

(4) Die Durchführung der Forschung ist organisatorisch und räumlich von anderen Aufgaben zu trennen. Die übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

(5) Führt der Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung das Forschungsvorhaben nicht selbst durch, dürfen die Daten nur anonymisiert an den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen übermittelt werden. Ist nach dem Zweck des Forschungsvorhabens zu erwarten, daß Rückfragen für einen Teil der Betroffenen erforderlich werden, sind sie an die Person zu richten, welche die Daten gemäß Absatz 1 übermittelt hat. Absatz 2 gilt für den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Bund	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Joachim Jacob Postfach 200112 oder Riemenschneiderstraße 11 53131 Bonn 53175 Bonn Tel.: 0228/819950 Fax: 0228/8199550
Baden-Württemberg	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg N.N. Postfach 102932 oder Marienstraße 12 70025 Stuttgart 70178 Stuttgart Tel.: 0711/231-3691 Fax: 0711/628714
Bayern	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Reinhard Vetter Postfach 221219 oder Wagnmüllerstraße 18 80502 München 80538 München Tel.: 089/2165-2485 Fax: 089/296489
Berlin	Berliner Datenschutzbeauftragter Dr. Hansjürgen Garstka Pallasstraße 25/26 10781 Berlin Tel.: 030/78768844 Fax: 030/2169927
Brandenburg	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Dietmar Bleyl Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow Tel.: 033203/356-0 Fax: 033203/356-49
Bremen	Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Stefan Walz Postfach 100380 oder Arndtstraße 1 27503 Bremerhaven 27570 Bremerhaven Tel.: 0471/924610 Fax: 0471/9246128
Hamburg	Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Dr. Hans-Hermann Schrader Baumwall 7 20459 Hamburg Tel.: 040/3504-2044 Fax: 040/35042372
Hessen	Der Hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Rainer Hamm Postfach 3163 oder Uhlandstraße 4 65021 Wiesbaden 65189 Wiesbaden Tel.: 0611/1408-0 Fax: 0611/378579
Mecklenburg-Vorpommern	Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Werner Kessel Schloß Schwerin Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/5252761 Fax: 0385/5252758

Niedersachsen	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Dr. Gerhard Dronsch Postfach 221 oder Brühlstraße 9 30002 Hannover 30169 Hannover Tel.: 0511/120-4552 Fax: 0511/1204591
Nordrhein- West- falen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol Postfach 200444 oder Reichsstraße 43 40102 Düsseldorf 40217 Düsseldorf Tel.: 0211/384240 Fax: 0211/3842410
Rheinland- Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz Prof. Dr. Walter Rudolf Postfach 3040 oder Deutschhausplatz 12 55020 Mainz 55166 Mainz Tel.: 06131/208218 Fax: 06131/208497
Saarland	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Bernd Dannemann Postfach 102631 oder Fritz-Dobisch-Straße 12 66026 Saarbrücken 66111 Saarbrücken Tel.: 0681/503-415 Fax: 0681/498629
Sachsen	Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Dr. Thomas Giesen Postfach 120905 oder Devrientstraße 19 01008 Dresden 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-401 Fax: 0351/4935-490
Sachsen- Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Klaus-Rainer Kalk Postfach 1947 oder Berliner Chaussee 9 39009 Magdeburg 39114 Magdeburg Tel.: 0391/5675527 Fax: 0391/8180333
Schleswig- Holstein	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Präsidentin des Schles- wig-Holsteinischen Landtages Dr. Helmut Bäumler Postfach 3607 oder Düsternbrooker Weg 82 24100 Kiel 24105 Kiel Tel.: 0431/9881200 Fax: 0431/9881223
Thüringen	Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz Silvia Liebaug Postfach 941 oder Am Hügel 10 a 99016 Erfurt 99084 Erfurt Tel.: 0361/590-260 Fax: 0361/590-2620

Weitere Informationsschriften zum allgemeinen Datenschutz:

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz können Sie noch folgende Broschüren kostenlos anfordern:

- *BfD-Info 1 - Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung*
Die Broschüre enthält den Gesetzestext und erläutert die Gesetzesvorschriften.

- *BfD-Info 2 - Der Bürger und seine Daten*
Die Broschüre gibt einen Überblick über die Stellen, die möglicherweise personenbezogene Daten über Sie erheben, verarbeiten und nutzen und bei denen Sie Ihre Datenschutzrechte geltend machen können.

- *BfD-Info 4 - Der behördliche Datenschutzbeauftragte*
Die Broschüre informiert über die Bestellung, Befugnisse und Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Die Landesbeauftragten für den Datenschutz verfügen ebenfalls über diverse Informationsschriften, insbesondere über das jeweilige Landesdatenschutzgesetz.

Sachregister

A

Abrechnungsdaten 24; 26
 Akteneinsicht 42; 58; 59; 60; 71
 Altersrente 33; 36
 Amtsermittlung 11
 Angestellte 21; 22; 33; 34;
 Arbeiter 21; 22; 33
 Arbeitgeber 10; 11; 17; 19; 20; 21; 22;
 24; 27; 28; 29; 32; 43; 63; 78; 79; 82;
 97; 98
 Arbeitsamt 7; 10; 11; 36; 39; 40; 43; 45
 Arbeitslosengeld 13; 37; 39; 41
 Arbeitslosenhilfe 37; 39; 40; 81
 Arbeitslosenversicherung 17; 22; 97; 98
 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 24;
 28
 Arbeitsunfall 28; 29; 32
 Arbeitsvermittlung 36; 37; 38; 39; 42;
 Arzt 11; 13; 14; 22; 23; 24; 25; 27; 28;
 32; 38; 39; 56; 60; 71; 85; 99
 Ausbildungsförderung 49; 50
 Ausbildungshilfe 16
 Auskunft 10; 11; 42; 58; 59; 75; 83; 93;
 94; 97; 98; 99
 Auskunftspflicht 9; 11; 12; 66; 97; 98;
 99

Ä

ärztliche Angaben 13
 ärztliche Schweigepflicht 25
 ärztliche und psychologische Daten 38
 ärztliche und medizinische Daten 27

B

Berichtigung 58; 61; 94; 95
 Berufsgenossenschaft 7; 27; 29; 32
 Berufskrankheit 29; 62; 99; 100

Berufsunfähigkeit 33; 35

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis 8;
 51; 66; 72
 Betriebskrankenkasse 7; 22
 Bundesanstalt für Arbeit 22; 36; 37; 38;
 39; 45; 79
 Bundesbeauftragter für den Daten-
 schutz 58; 62; 64; 65; 89; 91; 92; 94;
 100; 101; 104
 Bundesknappschaft 22; 27; 33
 Bußgeld 9; 12

C

Chipkarte 23
 Computer 10

D

Datenerfassungs-Verordnung 17;
 Datenerhebung 9; 10; 53; 74; 100
 Datenschutzbeauftragte der Sozialversi-
 cherungsträger 65
 Datensicherung 52; 77; 93
 Datenstelle der Rentenversicherungs-
 träger 21; 22; 92;
 Datenübermittlungs-Verordnung 17;
 Durchgangsarzt 32

E

Einsichtnahme 42; 59; 60
 Einwilligung 14; 54; 75; 84; 89; 95; 99
 Einwilligungserklärung 13; 14; 15; 54;
 76
 Ersatzkasse 7; 22
 Ersterhebung 9; 53
 Erwerbsunfähigkeit 27; 33; 35; 36

F

Finanzbehörden 10
 freiwillige Angaben 12

G

Geheimhaltungspflicht 58; 86
gesetzliche Krankenkasse 7; 17; 26;
28; 50
Gutachter 28; 32; 58

H

Hilfen zur Eingliederung Behinderter 16

I

interner Datenschutzbeauftragter 62;
63; 65

J

Jugendamt 48; 49; 81

K

Kassenarzt 32
Kinder- und Jugendhilfe 8; 48; 49
Kindergeld 7; 13; 16; 43; 44; 45
Kindergeldzuschlag 45
Krankengeld 13; 22; 24; 25; 28; 29; 48
Krankenhaus 22; 27; 28
Krankenversichertenkarte 22; 23; 24
Krankenversicherung 8; 12; 16; 17; 22;
40

L

Landesbeauftragter für den Datenschutz
58; 62; 64; 65; 91; 92; 100; 101; 102;
103; 104;
Landesversicherungsanstalt 21; 33
Lastenausgleich 16
Leistungsträger 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13;
14; 16; 27; 29; 51; 52; 53; 54; 55; 59;
60; 61; 62; 64; 65; 66; 68; 69; 70; 74;
97; 99
Löschung 42; 58; 61; 62; 87; 94; 95

M

Meldebehörde 43; 45
Meldeverfahren 17; 22
Mißbrauch 6
Mitgliederbestandsdatei 21
Mitwirkungspflicht 9; 13; 14; 54; 69

N

nicht-versichertenbezogen 24

O

Ordnungswidrigkeit 12; 68; 97; 98; 99
Ortskrankenkasse 7; 22

P

Patientendaten 27
personenbezogene Daten 7; 17; 27; 37;
38; 39; 47; 51; 53; 62; 77; 99; 100;
104
Persönlichkeitsrecht 6; 59
Pflegeversicherung 8; 17

R

Rente 7; 12; 13; 29; 33; 36; 47
Rentenarten 33
Rentenrechnungsstelle 36
Rentenversicherung 8; 12; 17; 21; 28;
33; 36
Rentenversicherungsanstalt 7

S

See-Krankenkasse 22
Sozialamt 7; 46; 47
Sozialbehörden 10; 53
Sozialgeheimnis 8; 38; 47; 51; 52; 60;
64; 65; 66
Sozialhilfe 7; 16; 46; 47
Sozialleistungen 3; 6; 7; 13; 14; 16; 32;
47; 51; 52; 54; 56; 66; 67; 68; 69; 70;
78; 85; 97; 98; 100

Sozialleistungsträger 6; 9; 11; 16; 36;
51; 56; 58
Sozialversicherung 6; 7; 8; 10; 16; 17;
19; 20; 51; 97; 98;
Sozialversicherungsausweis 19
Stellen-Informationen-Service 37

U

Unfall 28; 29; 30; 32; 36
Unfallanzeige 29; 31; 32
Unfallversicherung 8; 17; 29; 47; 99;
100

V

Vermittler 37; 39; 40; 60

Versorgungsamt 28; 36; 50

W

Wehr- und Zivildienstleistende 17
Weitergabe 24; 26; 54; 73
Widerspruchsrecht 32; 56; 85
Wohngeld 13; 16; 47

Z

Zahlschein 25; 29
Zahnarzt 22; 23; 28
Zeugnisverweigerungsrechte 25
Zweckbindung 58; 85; 86

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis:

AFG: Arbeitsförderungsgesetz

BAFöG: Bundesausbildungsförderungsgesetz

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz

BfA: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

coArb: System der computerunterstützten Arbeitsvermittlung

DEVO: Datenerfassungs-Verordnung

DSRV: Datenstelle der Rentenversicherungsträger

DÜVO: Datenübermittlungs-Verordnung

FVD: (regionale) Fachvermittlungsdienste

LfD: Landesbeauftragter für den Datenschutz

SGB: Sozialgesetzbuch

SIS: Stellen-Informationen-System

StGB: Strafgesetzbuch

SVN-Heft: Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung

ZAV: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung

